

Finanzausschuss
Wortprotokoll

67. Sitzung

Berlin, den 09.09.2004, 14:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Nordallee/Schiffbauerdamm,
Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Christine Scheel, MdB

TAGESORDNUNG:

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze

BT-Drucksache 15/3418 ^{*)}

^{*)} Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind dem Protokoll ab Seite 47 beigelegt.

Beginn: 14.11 Uhr

Vorsitzende Christine Scheel: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich begrüße Sie herzlich und bitte um Verständnis, dass wir etwas später eingetroffen sind. Wir hatten gerade eine Sitzung der Obleute aller Fraktionen und haben uns auf die Beratungsabläufe verschiedener Gesetze verständigen müssen. Das hat sich länger hingezogen. Aber wir haben das einvernehmlich lösen können.

Ich begrüße besonders die Sachverständigen, die uns heute zu diesem Gesetz ihren Sachverstand zur Verfügung stellen. Ich danke Ihnen sehr, dass Sie Stellungnahmen abgegeben haben und wir die Möglichkeit haben, uns dementsprechend vertiefend mit der Materie beschäftigen zu können, auch mit Blick darauf, was von den einzelnen Institutionen und Sachverständigen an Überlegungen getroffen werden. Ich begrüße auch die Kolleginnen und Kollegen der mitberatenden Ausschüsse. Es sind auch Vertreter und Vertreterinnen der Länder unter uns. Und natürlich begrüße ich die Vertreter und Vertreterinnen der Medien und einige Gäste, die Interesse an diesem Thema haben.

Gegenstand ist der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze. Es geht um die Sicherungseinrichtungen für Lebens- und Krankenversicherungen. Es geht auch um die Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen, das Kreditwesengesetz, die Anpassung an neue Bestimmungen mit Blick auf Geldwäsche und u.a. auch um die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes.

Ich möchte Ihnen noch mitteilen, wie wir uns vorgestellt haben, mit dem Gesetz zeitlich weiter zu verfahren. Wir haben nach dem Zeitplan des Finanzausschusses die abschließende Beratung des Entwurfs für Mittwoch, den 22. September, vorgesehen. Das ist die ursprüngliche Planung, denn ich überlege, ob wir im Obleutegespräch noch etwas geändert haben. Ich habe es geahnt: Die Obleute, haben beim Versicherungsaufsichtsgesetz den Abschluss im Finanzausschuss auf den 29. September 2004 verlegt. Ich habe Ihnen also gerade einen Termin genannt, der seit einer halben/dreiviertel Stunde überholt ist. Nicht am 22. September, sondern am 29. September ist der Abschluss im Finanzausschuss vorgesehen. Ob dann die 2./3. Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages am 30. September oder am 1. Oktober stattfindet, müssen wir mit dem Präsidium beraten.

Zum Ablauf der Anhörung: Wir haben uns maximal bis 16.30 Uhr vorgenommen. Ich möchte Sie auch bitten, keine generellen Statements abzugeben und die Mikrofone bitte zu benutzen und nach Gebrauch wieder abzuschalten, sodass wir mit der Technik kein Problem bekommen. Es wird von dieser Anhörung ein Protokoll erstellt werden. Es ist üblich, dass wir Wortprotokolle erstellen. Deswegen läuft ein Band mit. Damit die Wortmeldungen Ihnen zugeordnet werden können, bitte ich Sie auch, Namen und Funktion zu sagen, damit diejenigen, die das Band schreiben, keine Probleme bei der Zuordnung haben. Dann können wir beginnen. Es funktioniert so: Erst kommt die SPD, dann die Union, dann SPD und dann

wieder die Union und dann die kleineren Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - nur dass Sie nicht irritiert sind. Es ist also nicht beliebig, sondern es gilt in der Reihenfolge das Kräfteverhältnis, das sich da widerspiegelt. Als erst Wortmeldung habe ich Kollegen Dr. Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat zwei Schwerpunkte: Einmal im Rückversicherungssystem und zum anderen in der Schaffung eines gesetzlichen Sicherungsfonds. Vor diesem Hintergrund geht meine Frage an die BaFin und an die Verbraucherzentrale und lautet: Erachten Sie die gesetzliche Einrichtung eines derartigen Sicherungsfonds für Lebens- und Krankenversicherungen zur Absicherung der Kundenanlagen für notwendig oder kann es nicht auch - wie in einigen der Stellungnahmen, die uns vorliegen angedeutet - bei einer auf Selbstverpflichtung der Assekuranz beruhenden Leistung bleiben?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Steffen, bitte.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Uns als Aufseher ist im Jahr 2003 zum ersten Mal seit vielen Jahrzehnten der Fall begegnet, dass wir mit einer Fast-Pleite umgehen mussten. Wir waren sehr froh, dass die Branche vorher eine freiwillige Lösung gefunden hatte. Am Ende des Tages zeigte das Ergebnis, diese freiwillige Lösung hat auch tatsächlich funktioniert. Sie hat aus unserer Sicht aber einige Bereiche, die verbesserungswürdig sind und die wir gerne im Gesetz sehen würden. Es gibt Verfahrensfragen, die bis dato nicht ausformuliert waren und die für künftige Fälle ausformuliert sein sollten. Vor allem gilt das Prinzip der Schnelligkeit. Wir hatten das Problem im Fall der Mannheimer Versicherung, dass der Markt nicht wartet, bis freiwillige Lösungen zwischen den Verhandlungspartnern so ausdiskutiert worden sind, dass die Versicherungsbestände tatsächlich auf eine freiwillige Lösung übergehen. Der Markt ist in diesem Bereich sehr brutal. Insofern ist das Stichwort Schnelligkeit für uns entscheidend. Was im Gesetz geregelt ist, kann relativ schnell laufen, schneller jedenfalls als im Jahre 2003. Es kommt dazu, dass wir als BaFin im Jahr 2003 nicht die Eingriffsmöglichkeiten hatten, die wir gerne gehabt hätten. Wir hätten erst relativ spät hoheitlich eingreifen können. Insbesondere hätten wir relativ spät erst einen Sonderbeauftragten einsetzen können, der die Bestände an die Sicherungseinrichtung übergibt. Mit anderen Worten: Wir hätten fast warten müssen, bis die Mannheimer pleite ist und hätten dann einen Sonderbeauftragten einsetzen können. Diese Eingriffsschwelle datiert das Gesetz deutlich nach vorne. Wir können also künftig, wenn die Versicherungsverpflichtungen gefährdet sind, bereits einen Sonderbeauftragten einsetzen. Ich glaube, diese hoheitliche Maßnahme muss auf jeden Fall ins Gesetz. Deshalb sind wir sehr froh, dass diese Eingriffsmöglichkeiten zugunsten der BaFin so auch im Gesetz verankert werden sollen.

Vorsitzende Christine Scheel: Vielen Dank. Herr Scholl, bitte.

Sv Scholl (Verbraucherzentrale Bundesverband): Ich schließe mich allen Ausführungen meines Vorredners an. Ich gebe noch zwei Aspekte hinzu: Es gibt in dem Gesetzentwurf nun keine Oberbegrenzung mehr für die Haftmittel, die zur Verfügung gestellt werden. Das begrüßen wir außerordentlich. Das wäre auch, wenn die Branchenlösung so weiter gelten würde, eine Gefahr für die Zukunft, wenn dieses nicht gewährleistet wäre. Insofern ist es schwierig, sich auf die Branchenlösung einfach zu stützen und zu hoffen, dass schon alles gut geht. Es ist eigentlich auch gut - das ist der zweite Aspekt -, dass ein Haftkapital tatsächlich zur Verfügung steht und es zunächst einmal angeschafft wird, denn derjenige, der den Insolvenzfall verursacht hat, soll zumindest auch mit beitragen zum Schadenausgleich. Auch das wäre, wenn nur die Branchenlösung bestehen würde, im Rahmen einer Nachschussverpflichtung nicht der Fall. Es gibt eine ganze Reihe Punkte, die man zusätzlich einführen könnte. Wichtig ist, dass eine solche Regelung auch ordnungspolitisch vernünftig nur durch eine gesetzliche Regelung herbeigeführt werden kann.

Vorsitzende Christine Scheel: Nächster Fragesteller ist Kollege Dr. Meister, bitte.

Dr. Michael Meister (CDU/CSU): Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Versicherungsaufsichtsgesetz enthält auch Regelungen zur Frage der Versicherungsholdingaufsicht und zur Frage der Erwerbskontrolle. Ich spreche hier den § 1b und den § 104 des Gesetzentwurfs an. Das klingt zunächst rein technisch und man kann denken, dass es nur um technische Fragestellungen geht. Uns interessieren an dieser Stelle allerdings die Auswirkungen der beiden Bestimmungen auf den Finanzplatz Deutschland. Es ist die Frage zu stellen, inwieweit die Möglichkeit der Kapitalaufnahme und der Kapitaleinschlüsse von Unternehmen, die im Versicherungsbereich tätig sind, verhindert oder erschwert wird und inwieweit für Unternehmen, die in Deutschland tätig sind, ein Wettbewerbsnachteil innerhalb der EU oder sogar über die EU hinaus entsteht. Vor dem Hintergrund würde ich gerne den Vertreter des GdV und die Vertreterin der Allianz befragen: Sie sind in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auf diesen Punkt eingegangen und haben darauf hingewiesen, dass die Gesetzesvorschläge Investments von Fondsgesellschaften und anderen nationalen und internationalen Kapitalgebern z.B. in Form von Sanierungszahlungen für deutsche Versicherungsunternehmen in Zukunft extrem erschweren. Zum Zweiten haben Sie darauf hingewiesen, dass der vorliegende Gesetzentwurf weit über das EU-Recht hinausgeht und nur Bürokratie schaffen wird. Mich würde es interessieren, dass Sie das, was Sie in der schriftlichen Stellungnahme gesagt haben, uns noch etwas erläutern.

Sv Dr. Knauth (Gesamtverband der Versicherungswirtschaft): Die Frage ist, ob die Allianz, weil sie die Hauptbetroffene ist, nicht anfangen sollte?

Vorsitzende Christine Scheel: Also Frau Dr. Sigel, bitte.

Sve Dr. Sigel (Allianz Group): Ich spreche im Namen der Allianz Group. Wir haben zwei Gründe, weshalb wir uns gegen diese Vorschriften wenden. Das eine sind gesellschaftsrechtliche Folgen, die aus diesen Regelungen kommen. Wir verstehen das Interesse der BaFin, aber wir haben große Sorgen, dass diese Regelungen kommen würden. Wir fürchten, dass Investitionen nicht mehr in Versicherungsunternehmen in dem Maße erfolgen werden wie derzeit. Ich habe als Beispiel den Allianz 20-F mitgebracht. Das ist das, was wir in den USA für die US-Aktionäre und die SEC einreichen, und wir müssen dort das Aufsichtsrecht in Deutschland beschreiben. Ich werde in Zukunft jetzt hinein schreiben, wenn man in die Allianz investiert, dann wird auch geprüft werden, ob der Erwerber in der Lage ist, die Versicherungsansprüche von Rückversicherungsnehmern der Allianz zu erfüllen. Ich weiß nicht, wie Sie es sehen, aber ich könnte mir vorstellen, dass dann jemand davon zurückschreckt. Wenn ich heute eine Aktie von DaimlerChrysler kaufe, dann weiß ich, ich investiere in diesen Aktienwert. Der kann verloren gehen, wenn es DaimlerChrysler schlechter geht. Aber schon jetzt zu wissen, dass ich dann auch eine Autolieferung machen muss, das geht einfach zu weit. Die Regelungen laufen genau darauf hinaus. Die Erwerbskontrollbegrenzung sieht jetzt vor zu prüfen, ob die Finanzkraft ausreichend ist, um auch die Versicherungsansprüche zu befriedigen. Das geht gesellschaftsrechtlich zu weit. Wir trennen die beiden Vermögensmassen - Versicherungs-AG und Anteilseigner - nicht mehr. Die gleiche Regelung folgt aus dem § 1b, indem der auf eine andere Vorschrift verweist, wo eine Nachschusspflicht geregelt und von der BaFin angeordnet werden kann. Daher haben wir dagegen große Bedenken. Wir fürchten, dass keine Investitionen mehr erfolgen. Gleichzeitig sind wir überzeugt, dass hauptsächlich Bürokratie geschaffen wird. Wir müssen weitere Berichte einreichen. Das Gesetz, das die Versicherungsholdingaufsicht vorsieht, ist in seinem Anwendungsbereich viel zu weit. Es erfasst z.B. auch Fonds, die hauptsächlich in Versicherungen investieren. Es ist keine Grenze vorgesehen. Das Gesetz erfasst z.B. auch eine Allianz Far East, die ausländische Unternehmungen hält, oder eine Allianz Asia Pacific, die ausländische Versicherungsunternehmen enthält. Es ist keine Begrenzung auf rein inländische Versicherungsunternehmen vorgesehen. Schließlich kommt auch dazu, dass Zwischenholdings erfasst werden. Das betrifft insbesondere Konzerne wie uns. Wir haben für unsere Steuerung im Konzern Zwischengesellschaften geschaffen, und auch die müssen jetzt berichten. Es gibt mittlerweile die Versicherungsgruppenrichtlinie, die wir erfüllen. Da werden diese Unternehmen bereits erfasst. Es kommt die Finanzkonglomerate-Richtlinie, die wird umgesetzt werden. Darüber debattieren Sie auch. Da sind wir schon erfasst. Daher ist unser Petikum, nicht noch mehr Bürokratie zu schaffen.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Jetzt Herr Dr. Knauth, bitte.

Sv Dr. Knauth (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Was Frau Sigel sagt, zeigt schon die Dimension, die diese Regelung hat. Wir haben gesagt, wir brauchen aufgrund der Erfahrungen mit der Hamburg-Mannheimer eine gewisse Regelung, die der Aufsicht die Möglichkeit gibt, auch auf die Holdinggesellschaft Einfluss zu nehmen, weil sich im Fall Hamburg-Mannheimer gezeigt hat, dass durch die gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der Holdingkonstruktion auch auf den Vorstand der Versicherung auswirken, manche Dinge sich hinsichtlich der Aufsicht nicht steuern lassen. Deshalb ist es unser Bestreben gewesen, gemeinsam mit der BaFin eine Regelung zu finden, die Möglichkeiten gibt, auf die Geschäftsführung der Holding, soweit es um Versicherungsfragen geht, Einfluss zu nehmen. Das Zweite ist naturgemäß und ergibt sich aus dem Ersten, dass die Aufsicht die Möglichkeit haben muss, auch von der Holding bestimmte Auskünfte zu bekommen. Das war das, was wir im letzten Jahr schon gesagt haben, das wir unterstützen. Das sagen wir immer noch. Wir haben jetzt eine Regelung vorliegen, die uns auch überrascht. Wir haben eine Regelung, die generell für Holdinggesellschaften über das Versicherungsgewerbe hinaus gilt. Wir reden im Grunde genommen über Finanzholdings. Das betrifft auch das, was Frau Sigel sagt. Die Bankenseite ist davon genauso betroffen. Man kann nicht mehr differenzieren. Wirklich überraschend ist, dass ohne Begrenzung gearbeitet wird. Das Beispiel von Frau Sigel, wenn ein Fonds einige Aktien kauft, wird er damit in diesem Bereich der Aufsicht der BaFin unterfallen, ist auch überraschend. Die Tätigkeit, die die BaFin bekommen könnte und vielleicht auch sollte, muss sich auf die Versicherungstätigkeit beschränken und kann nicht darüber hinausgehen. Es kommt nicht darauf an, was in der Zwischenholding passiert, sondern ich muss wissen, was oben läuft. Dort muss ich Auskunft bekommen, muss dort Eingriffsrechte haben, nicht weiter unten - das ist eigentlich irrelevant. Ich muss auch darauf achten, dass ich die Belastungen im Bereich Aufsichtspflichten, Meldepflichten, die ohnehin groß sind, klein halte. Ich muss darauf achten, dass dort, wo bereits bestehende Regelungen - Gruppenaufsicht, die wir im letzten Jahr geregelt haben, oder demnächst die Finanzkonglomeraterichtlinie, die kommt und umgesetzt werden muss - bestehen, ich dieselbe Meldepflicht nicht zwei Mal habe. Das muss harmonisiert werden.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Spiller, bitte.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Ich möchte auf die Finanzierungsfragen des vorgesehenen Sicherungsfonds zurückkommen. Meine Frage richtet sich einmal an den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft und zum Zweiten an die BaFin in der Hoffnung, dass die BaFin auf die Stellungnahme des Verbandes der Versicherungswirtschaft eingeht. Der GdV hat sich in seiner schriftlichen Stellungnahme über eine Insolvenzsicherung grundsätzlich positiv geäußert. Er sagt dann aber, er bevorzuge eine Umstellung auf ein anlassbezogenes nachgelagertes Finanzierungsverfahren, das sich im Fall der Mannheimer durchaus bewährt habe. Das - ich spitze das einmal etwas zu - ist die Empfehlung, dass der Löschteich einen

Tag vor dem Brand oder wenn es schon brennt mit Wasser zu füllen ist. Da bitte ich Sie, noch einmal zu begründen, warum Sie das für die geeignetere Brandschutzsicherung halten. Die BaFin würde ich gerne bitten, das zu bewerten, was der GdV vorträgt.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Zimmerer - vermute ich.

Sv Dr. Zimmerer (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Ja. Ich bin Vorstand bei der Allianz Lebensversicherung und an Protektor deswegen interessiert, weil ich Aufsichtsratsvorsitzender von Protektor bin. Die Erfahrungen mit der Mannheimer haben gezeigt, dass der Löschteich sozusagen erst gefüllt werden muss, wenn die Krise da ist. Wir haben tatsächlich erst, als die letzten Sanierungsgespräche gescheitert sind, die Gespräche bei Protektor mit der Mannheimer begonnen und haben festgestellt, wie groß die Lücke ist und haben anschließend das Geld bei allen Mitgliedsunternehmen eingesammelt. Sie werden überrascht sein, wenn ich sage, dass es komplett geräuschlos ging, und die Zahlungen innerhalb einer Woche geleistet waren. Warum geht das bei einer Lebensversicherung vielleicht anders als bei einer Bank? Vielleicht sollten Banken und Lebensversicherung noch einmal vergleichen. Die Lebensversicherungen selber haben sehr langfristige Verpflichtungen. Es gibt also üblicherweise keinen Run, und es besteht bei der Lebensversicherung nicht die Gefahr, dass die Liquidität nicht ausreichend wäre. Das ist üblicherweise bei einer Bank anders. Vielleicht ist es auch deswegen bei Lebensversicherungen bisher niemals in den letzten hundert Jahren zu einem solchen Fall gekommen. Wir haben leider alle paar Jahre zumindest kleinere Banken, die dran sind. Das Sicherheitsbedürfnis ist hier auch ein völlig anderes. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, bisher und damals war Protektor, wenn Sie so wollen, noch gar nicht arbeitsfähig. Die Gesellschaft war gegründet. Es gab damals nur einen nebenberuflichen Vorstand und sonst überhaupt niemanden. Gleichwohl hat es funktioniert, obwohl die Lücke bei der Mannheimer sehr groß war. Warum setzen wir uns besonders dafür ein, dass nachgelagert bezahlt wird? Ich fürchte, es wird eine Menge Geld in einem solchen Protektor liegen. Das ist zwar schön für den Vorstand von Protektor, aber solange keine Verpflichtungen da sind, wird das Geld den Versicherungsunternehmen entzogen, mit dem üblicherweise ansonsten die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer erwirtschaftet wird. Aus diesem Grund setzen wir uns sehr maßgeblich für die nachgelagerte Finanzierung ein.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Steffen, bitte.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich sehe genauso wie der GdV, dass im Fall Mannheimer die Zahlungsverpflichtungen der Branche funktioniert haben. Ich sehe aber gleichzeitig einige kleine Einschränkungen, weshalb ich glaube, dass eine Finanzierungspflicht im Gesetz gerechtfertigt ist. Auch der GdV wird zugestehen, dass es innerhalb des Verbandes durchaus kontroverse Diskussionen gegeben hat, bis die

Zahlungen geleistet worden sind. Es gab durchaus auch, soweit ich informiert bin, kontroverse Diskussionen mit ausländischen Versicherern, die in Deutschland tätig sind, sodass ich für die Zukunft nicht ausschließen würde, dass solche kontroversen Diskussionen in künftigen Fällen wieder auftreten - jedenfalls bei einer freiwilligen Zahlungsverpflichtung. Der zweite Punkt ist: Wir können nicht ausschließen, dass in schlechteren Zeiten es der gesamten Branche schlecht geht und deshalb die Zahlungsverpflichtungen dann vielleicht nur sehr stockend erfüllt werden, vor allem dann, wenn vielleicht nicht nur kleinere Versicherer, sondern - nur theoretisch gesprochen - ein größerer Fall auf dem Tisch liegen sollte. Der dritte Punkt ist: Es ist auch eine Gerechtigkeitsfrage, ob ein Pleitier der Zukunft seine eigene Auffanglösung mitfinanziert oder nicht. Wir hielten das für äußerst gerecht. Wenn ständig die Versicherungswirtschaft und damit auch ein potentieller Problemkandidat der Zukunft in einen Topf einzahlt, dann ist etwas vorhanden, wo dieser mögliche Problemfall mit dazu beigetragen hat, dass die Belange der Versicherten geschützt werden. Dieses Gerechtigkeitsargument sehe ich als ganz wichtiges Argument an. Ich will einen letzten Punkt bringen, der mir auch als Aufseher sehr wichtig ist: Wir reden hier über einen Bereich von 500 Mio. Euro, die gesammelt werden sollen. Ich würde es als Aufseher sehr begrüßen, wenn wir nicht nur auf diese gesetzliche Regelung und auf die Frage schauen, was ist irgendwann tatsächlich im Topf drin, wenn es diese 500 Mio. sind. Ich würde es als Aufseher auch sehr begrüßen, wenn es zusätzlich zu diesen 500 Mio. bei der freiwilligen Selbstverpflichtung der Branche bleibt, die sich auf insgesamt 5 Mrd. Euro belaufen hat und von denen ich glaube, dass sie hoffentlich erhalten bleiben werden.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Flosbach jetzt bitte.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich will die Grundsatzfrage noch einmal aufgreifen. Wir sind uns alle darüber einig, dass wir diesen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung brauchen. Da gibt es keinen Dissens mehr in dieser Frage. Andererseits haben Sie seitens der BaFin gerade noch einmal deutlich gemacht, die Schnelligkeit in der Abwicklung als auch die Einbeziehung der betroffenen Unternehmen, die möglicherweise einmal in die Insolvenz gehen, sprächen für eine gesetzliche Lösung. Ich möchte meine Frage an Prof. Schirmer und Herrn Dr. Horsch richten: Vergleichen Sie bitte die Vor- und Nachteile einer gesetzlichen und der Branchenlösung einmal aus ordnungspolitischer Sicht und vergleichen Sie es bitte auch aus Sicht der Versicherten als auch aus der Sicht der Versicherer. Denn da gibt es ja unterschiedliche Aspekte.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Schirmer zuerst.

Sv Prof. Dr. Schirmer: Ich möchte zunächst einmal unterstreichen, was Herr Dr. Steffen schon hinsichtlich der Schnelligkeit gesagt hat. Deswegen ist also eine derartige gesetzliche Lösung, die Zeitverzögerungen in Zukunft ausschließen wird, eine vernünftige. Ich möchte

dazu kurz sagen: Die Zurückhaltung, die vor längerer Zeit gegenüber derartigen Fonds vorhanden gewesen ist, wird durch die Gegenwart und auch die bessere Einsicht verdrängt, dass etwas zugunsten der Versicherten geschehen muss. Deswegen ist eine solche Sicherungseinrichtung, die nun auch in der Versicherungswirtschaft nicht völlig neu ist, ein weiterer Schritt. Ich habe in meiner Stellungnahme darauf hingewiesen. Wir haben für die KH-Versicherung bereits ein derartiges Sicherungsinstrument mit dem Entschädigungsfonds, der von der Verkehrsoferhilfe dann auch tatsächlich bewerkstelligt wird. Dort hat es bisher noch keine Notwendigkeit des Eingreifens gegeben. Für die Lebensversicherten ist der Fall bereits aufgetreten und daher in diesem Punkte Schnelligkeit. Die Bestandsübertragung, die als formales Mittel gewählt wird, setzt nach den bisherigen gesetzlichen Grundlagen voraus, dass es eine rechtsgeschäftliche - freiwillig will ich ein bisschen in Anführungszeichen setzen - ist. Die von der Aufsicht als Ultima Ratio vorzunehmende Bestandsübertragung ist durch Verwaltungsakt zu bewerkstelligen und bietet nach meiner Auffassung sogar auch einige weitere ganz formale Verbesserungen, dass also die Einzelübertragung von Vermögenswerten bedeckender Art nun durch diesen Verwaltungsakt bereits geschehen kann. Das ist sicherlich etwas, das Verzögerungen ausschließt. Die Frage, wie es mit den Versicherten steht, wird insoweit dadurch geregelt, dass man auf die bisherige Bestimmung in § 14 VAG zurückgreift. Es bleiben also die Versicherungsverhältnisse innerhalb des rechtlichen Rahmens bestehen, den sie bisher gefunden haben. Wir werden bestimmt noch die Frage bekommen, inwieweit auch nicht gesicherte, aber vielleicht erhoffte Überschussbeteiligungen davon erfasst werden. Ich glaube, da kann man nur sagen, man kann in der Bestandsübertragung nur rechtlich begründete Ansprüche durch Fortführung sichern, aber nicht mehr. Aber ich glaube, da gibt es auch noch andere Empfehlungen auf diesem Sektor.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Dr. Horsch, bitte.

Sv Dr. Horsch: Die Frage war dreigeteilt. Entsprechend will ich meine Antwort gliedern. Zunächst der Versuch einer ordnungspolitischen Beleuchtung. Gerade wenn ich mir die Begründung des Gesetzes durchlese, dann werden dort noch einmal Zweifel aufgeworfen, ob die Sicherungsfonds ohne eine gesetzliche Regelung dem Grunde nach überhaupt in der Lage sind, das Problem einer Insolvenz zu bewältigen. Wir haben in diesem Kreise schon Belege dafür gehört, dass diese Zweifel eigentlich nicht angebracht sind. Man kann es vielleicht darauf zurückdampfen, dass man sagt, es gibt schon gewisse Friktionen, die beobachtet worden sind. Hierfür stellvertretend haben wir immer wieder den Begriff der Schnelligkeit gehört. Es ist zu konstatieren, dass es nicht friktionsfrei gelaufen ist. Ich würde allerdings auch das betonen, was noch zu hören war: Es handelte sich um einen Präzedenzfall. Zum Zeitpunkt dieses Präzedenzfalles hat Protektor im Grunde als eine Art Vorratsgesellschaft, als eine Art Mantel bestanden. Demgegenüber sind nun klare Fortschritte zu verzeichnen. Von daher würde ich davon ausgehen, dass durch den

Wissenszugewinn der Beteiligten ein künftiger Fall sehr viel effizienter abgewickelt werden könnte, auch ohne eine gesetzliche Lösung. Aus ordnungspolitischer Sicht - wenn ich mich einmal so weit vorwagen darf - wäre der Beweis so zu führen, dass es mit der gesetzlichen Regelung besser funktioniert. Es reicht nicht, mit dem Finger auf die freiwillige Lösung zu zeigen, und zu sagen, da gab's Probleme. Man müsste zeigen, dass es mit der gesetzlichen besser funktioniert. Da sehe ich den Beweis unter anderem deswegen als noch nicht erbracht an, weil man auch sehen muss, dass beim Mannheimer-Fall Protektor der dritte Anlauf war. Ich glaube, dass es sich die Versicherungsbranche nicht noch einmal leisten will, dass sich eine solche Situation so lange hinzieht. Dort sind ganz andere Anreize inzwischen vorhanden. Es ging Ihnen auch um die Anreizeffekte bei den Versicherungsunternehmen und bei den Versicherungsnehmern. Vielleicht nur ganz kurz dazu: Bei den Versicherungsunternehmen spräche, wenn man schon eine gesetzliche Regelung findet, die Anreizkompatibilität eher dafür, zumindest bis zu einem gewissen Grade im Vorhinein Beiträge zu erheben, um einen riskanten Versicherer angemessen zu beteiligen. Eine zweite Komponente wäre - die ist in meinen Augen sehr, sehr wichtig -, dass man solche Beiträge, insbesondere wenn sie im Vorhinein erfolgen, mit einem Risikobezug ausstattet, so genannte risk based premiums. Man hat umgekehrt gesehen, wenn man bei der Prämiengestaltung Fehler macht, können solche Systeme sogar noch krisenverschärfend wirken - Beispiel Einlagensicherung USA. Dritter Punkt: Die Versicherungsnehmer kamen bisher gar nicht so stark heraus. Der Schutz des Versicherten ist nicht nur Zweck der Versicherungsaufsicht gemein hin, sondern bei diesen Institutionen überhaupt. Auf der anderen Seite, sollte man einen Blick für die Anreizeffekte haben und sich dem Thema einer, wenn auch kleinen, aber doch vorhandenen Selbstbeteiligung noch einmal zuwenden, um nicht eine Art Vollkasko-/Rundum-Sorglos-Paket zu schnüren, sondern Anreizeffekte für die Versicherten zu konstruieren, das dort vorhandene Wissen zu nutzen.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kollegin Andreae als nächste Fragestellerin, bitte.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch einmal zu der Frage ‚Finanzierung des Fonds‘ zurückkommen, weil das ein ganz elementarer Bestandteil ist und in den Stellungnahmen sehr diskutiert wird. Der Vertreter der BaFin hat gesagt, er nimmt es auch als einen Teil von Gerechtigkeit, dass die - sagen wir einmal - ins Straucheln geratenen Versicherungen durch schon geleistete Beiträge zumindest zum Teil dazugezogen werden. Das würde ich gern vertiefen und richte die Frage an den Vertreter der GdV und an den Vertreter der Verbraucherzentrale. Sehen Sie dieses Gerechtigkeitsargument oder ist es im Zuge der anderen Argumente letztlich vernachlässigenswert?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Zimmerer, bitte.

Sv Dr. Zimmerer (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Einerseits finde ich das Argument durchaus richtig. Auch bei den Banken sehen wir inzwischen risikoabhängige Beiträge. Derjenige, der schlechter wirtschaftet und ein höheres Risiko darstellt, soll mehr einzahlen. Ich würde auch versuchen, dieses in dieser Lösung für den Krisenfall abzubilden, und dass, wenn eingezahlt werden muss - aber wohlgemerkt nachgelagert -, die Bonität der Unternehmen berücksichtigt wird. Das Argument von vornherein kann ich nicht so ganz verstehen. Wenn ein Unternehmen in einer Krise ist und man sich freut, dass dieses bereits vorher Einlagen geleistet hat, dann haben vielleicht diese Einlagen erst dazu geführt, dass das Unternehmen den Schritt über den Jordan geht. Da bin ich nicht ganz sicher, ob es sinnvoll ist, ausgerechnet bei demjenigen, wo eine Gefährdung bereits da ist, im Vorhinein Geld zu erheben. Wenn das über 10 oder 20 Jahre verteilt wird, kann man das noch hinnehmen, aber ansonsten entziehen Sie dem Unternehmen erst einmal Mittel. Vielleicht auch noch einmal zur Größenordnung: Die Mindesteinzahlungen soll bei einem Promille liegen. Vielleicht sollte man dazu sagen, dass die Eigenkapitalquote der Unternehmen im Durchschnitt bei einem Prozent liegt. Ein Promille Mindesteinzahlung entspricht zehn Prozent des gesamten Eigenkapitals. So ganz klein ist dieses also nicht. Das heißt nicht, dass nicht noch mehr bezahlt werden kann. Die freiwillige Lösung sieht sogar bis zu einem Prozent vor. Das muss man dazusagen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Scholl, bitte.

Sv Scholl (Verbraucherzentrale Bundesverband): Ich habe eingangs bereits gesagt, dass ich die Gerechtigkeitslücke sehe, wenn man nachgelagert finanziert. Das brauche ich nicht zu wiederholen. Es ist in dem Gesetzentwurf ohnehin vorgesehen, dass die finanziellen Verhältnisse desjenigen zu berücksichtigen sind, der die Beiträge zu leisten hat. Der Fonds hat darauf zu achten, dass nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Herangezogenen hinaus Beiträge eingezogen werden. Das Nähere wird die Rechtsverordnung enthalten. Insofern sehe ich das Argument nicht, dass die einzelnen Einzahler über Gebühr belastet würden, wenn schon in der gesetzlichen Vorschrift eine entsprechende Regelung enthalten ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Thiele als nächster Fragesteller, bitte.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an die BaFin und an den GdV. Es gibt Protektor und Medikation. Nur bei Protektor hat es bislang einen Schadensfall gegeben, der bislang ohne gesetzliche Regelung, branchenintern gelöst wurde, was wir begrüßen. Gleichwohl halten wir es auch für richtig, dass es einen gesetzlichen Rahmen gibt. Sollte es auf freiwilliger Basis nicht zustande kommen, muss zumindest der Zwang dahinter stehen, weil das in der Wirklichkeit die freiwillige Basis ein bisschen erhöht und Probleme, die damals entstanden sind, in dieser Form nicht auftreten können. Sie sprachen die

Gerechtigkeit an. Teilweise ist auch angeklungen, dass es zunächst die Mittel der Versicherung schmälert, wenn Kapital eingezahlt in ein Unternehmen werden muss, ohne dass man weiß, ob das Kapital überhaupt erforderlich ist. Das Kapital muss in einer Form eingezahlt sein, welche jederzeitige Liquidität ermöglicht, wie Herr Prof. Schirmer in seiner Stellungnahme deutlich gemacht hat. Das ist meiner Ansicht nach doch wirklich volkswirtschaftlicher Unfug, wenn die Regelung besteht, dass sofort eingezahlt werden muss. Was muss ich die ganze Zeit eine mit Kapital vorhandene Hülse vorhalten, ohne zu wissen, ob diese Hülse jemals zum Tragen kommt? Da reicht es doch zu sagen, ich habe die Hülse und wenn der Fall kommt, dann wird sie gefüllt, die Organisation in Gang gesetzt und das Problem ist gelöst. Da würde mich noch einmal interessieren, wie Sie von der Allianz sagten, ob es dann so ist, dass möglicherweise dieser Betrag dem Unternehmen fehlt? Ist das überhaupt sinnvoll? Es erscheint mir wirklich nicht sinnvoll zu sein. Es hat einmal geklappt. Es soll weiter klappen. Damit es klappt, ist der gesetzliche Druck erforderlich - das sehe ich ganz genauso -, aber muss man regulierend über das Ziel hinausschießen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Steffen, bitte.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Sie haben völlig Recht, Herr Abgeordneter. Es werden den Unternehmen Mittel entzogen, und der Verwaltungsaufwand ist ebenfalls höher. Das sind Argumente, die man durchaus ins Feld führen kann. Die Alternative zu Cash-Mitteln, die eingezahlt werden, wäre zumindest eine Zahlung auf erste Anforderung ohne jedes Wenn und Aber. Trotzdem greift aber dann mein erstes Argument: Ich weiß nicht, wer wann in welcher Lage ist, tatsächlich zu zahlen. Wenn es einem einzelnen schlecht geht, ist das okay. Wenn es der Branche insgesamt schlechter gehen sollte, dann sehe ich diese Zahlungsanforderung, die unter Umständen relativ schnell kommen muss - stellen Sie sich vor, wir sind kurz vor einem Jahresabschluss und die Bilanz muss aufgestellt werden - als problematisch an. Noch einmal: Wenn es der gesamten Branche gut geht und einem einzelnen schlecht, wäre das ein akzeptables Mittel. Wenn die gesamte Branche leidet, sehe ich das als kritisch an. Ich habe ein bisschen den Eindruck, es geht entweder der gesamten Branche gut oder es geht der gesamten Branche etwas schlechter. Der Kapitalmarkt schlägt nun einmal auf alle Unternehmen durch. Deshalb sehe ich den Fall, dass es fast allen gut geht und einem einzelnen, der vielleicht schlecht gewirtschaftet hat, weil der Geschäftsführer unfähig war, nicht, diesen Fall sehe ich nicht als den Fall der Zukunft an.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Wenn ich da kurz nachfragen darf? Die ganze Zeit hat es nie einen einzigen Fall gegeben. Jetzt hat es einen einzelnen gegeben und Sie halten es für unwahrscheinlich, dass es das wieder gibt. Wenn, dann kommt aus Ihrer Sicht eher das Problem, das die Branche getroffen wird? Wenn Sie mir das vielleicht aus Ihrer Erfahrungswelt noch einmal erklären könnten.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Wir haben die Entwicklung der Kapital- und Aktienmärkte in den letzten Jahren mit den hohen Volatilitäten erlebt. Ich glaube nicht daran, dass diese hohen Volatilitäten vorbei sind. Wenn Sie die letzten Jahre mit den acht oder zehn Jahren davor vergleichen - nämlich seit der Deregulierung -, dann ging es dieser Branche - ich bin gerne auch an der Einschätzung des GdV interessiert - gut bis bestens. Diese Zeiten werden so in Zukunft nicht weiter vorherrschen. Ich sage das auch mit dem Blickwinkel, dass es in Brüssel an oberster Stelle steht, endlich einen echten Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und damit auch für Versicherungen zu schaffen. Das wird mit Sicherheit in den nächsten Jahren oberste Priorität sein. Dadurch ist der sich abzeichnende Wettbewerb in Europa vor der Tür. Dieser Wettbewerb, von dem ich glaube, dass er die letzten Jahre noch nicht stattgefunden hat, wird in den nächsten Jahren fast brutal - möchte ich es nennen - zunehmen. Er richtet sich nicht gegen einzelne Unternehmen, sondern schon gegen die Branche. Jedenfalls sehe ich das, wenn ich mir angucke, was z.B. an Produkten in der betrieblichen Altersvorsorge oder in der Lebensversicherung z.B. aus Großbritannien möglicherweise zu uns kommt. Der Wettbewerb wird schlimmer. Der Wettbewerb wird möglicherweise auch für einzelne so sein, dass ich nicht weiß, wie sich die Akteure dazu verhalten werden. Ich sehe jedenfalls in der Breite eher die Gefahr, dass die Branche nicht wie in den letzten zehn Jahren auf gute Polster zurückblicken kann, sondern eher - ich will das Wort nehmen - ‚auf Kante genäht‘ ist. Vor dem Hintergrund bin ich der Meinung, ist es mir als Aufseher lieber, es ist cash bereits etwas in der Kasse, als dass man in einer generell schlechten und vielleicht ohne Polster versehenen Situation erst Geld anfordern muss.

Vorsitzende Christine Scheel: Für den GdV, Herr Bost. Bitte!

Sv Bost (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Vielleicht darf ich, bevor ich zu der Frage der angemessenen Finanzierung komme, noch einmal kurz auf das eingehen, was vorher diskutiert worden ist. Es ist der Eindruck entstanden, als hätte man im Fall Mannheimer deswegen ein Schnelligkeitsproblem gehabt, weil die Zahlungen möglicherweise nicht rechtzeitig eingegangen wären, weil das kompliziert gewesen wäre. Das ist nicht der Fall. Ich will das noch einmal darstellen. Das erste Problem war, dass die BaFin eigentlich keine Möglichkeit hatte, eine Bestandsübertragung anzuordnen. Das war das erste Problem. Durch die Gesetzesvorlage ist das Problem ausgeräumt. Das begrüßen wir ganz ausdrücklich. Das zweite Problem war - Herr Steffen hat es dargestellt -, die BaFin konnte einen Sonderbeauftragten erst sehr spät einsetzen. Es ist durch die Neuregelung auch gewährleistet, dass das früher möglich ist. Auch das ist ein deutliches Plus. Das dritte Problem war die Verwaltung der Dienstleistungsverträge der Holding für Protektor sicherzustellen. Das hat in der Tat dazu geführt, dass langwierige Verhandlungen notwendig waren, weil das Zusammenspiel zwischen Aufsichtsrecht und Insolvenzrecht nicht geregelt

ist. Wir hatten bei diesen Verhandlungen die Probleme, einerseits die Bestandsverwaltung zu sichern, auf der anderen Seite aber nicht die Mannheimer in die Insolvenz zu treiben, weil dann auch die Fortführung der Verträge nicht möglich gewesen wäre. Auch dieses Problem ist teilweise durch den neuen Vorschlag gelöst, dass die Dienstleistungsverträge für die Sicherungseinrichtung weiter gelten sollten. Es gab kein Problem hinsichtlich der Finanzierung: Die Beträge sind festgestellt worden. Die Beträge sind angefordert worden und sind - wie Herr Zimmerer dargestellt hat - innerhalb kürzester Zeit überwiesen worden. Deswegen geht mir die Diskussion ein zu sehr in die Richtung, als hätten wir ein Finanzierungsproblem. Ich glaube, dass die anderen Probleme sehr viel gewichtiger sind und dass diese auch im Gesetzentwurf geregelt sind. Ich komme jetzt zu dem Thema der Finanzierung. Was macht es im Grunde genommen für einen Unterschied, ob man vorfinanziert oder nachfinanziert? Wenn vorfinanziert wird, also Beträge angespart werden, dann bedeutet das nichts anderes, als dass Teile von Kapitalanlagen auf einen Sicherungsfonds ausgegliedert werden und dass dort diese ausgelagerten Beträge weiterhin sicherungsvermögensfähig sein müssen. Mit anderen Worten entsteht bei dieser Auslagerung überhaupt kein Aufwand. Der Aufwand entsteht erst dann, wenn tatsächlich der Fall eintritt und dann eine Abschreibung auf die Beteiligung vorgenommen werden muss. Unabhängig von einer Vorwegfinanzierung entsteht der Aufwand, der ein Unternehmen möglicherweise in Schwierigkeiten bringen könnte, immer erst im Fall einer konkreten Insolvenz und nicht vorher und nicht nachher. Insofern ist es von der Seite egal, ob man vorfinanziert oder nachfinanziert. Ich glaube, es ist nicht erforderlich, vorweg zu finanzieren. Die Argumente, die genannt werden, sind leicht zu entkräften. Herr Steffen, Sie haben das auch bemüht: Wenn vorher etwas cash in der Kasse ist, ist das hilfreich, aber wie dargestellt, bringt das im Prinzip nichts. Es sind ausgelagerte Kapitalanlagen, auf die dann zugegriffen werden muss. Erst beim Zugriff entsteht der Aufwand, der die Unternehmen belastet. Zum Zweiten: Man kann die bonitätsorientierte Finanzierung auch in diesem Fall sicherstellen. Es gibt derzeit den Stresstest der BaFin. Die BaFin prüft, ob die Verpflichtungen noch gedeckt werden können, wenn unvorhergesehene negative Verhältnisse am Kapitalmarkt entstehen. Es ist kein Problem, jetzt auch den Aufwand - wir haben vorher von 500 Mio. gesprochen - in diese Betrachtung mit einzubeziehen, den Stresstest um diese Beträge zu erweitern und bei diesem Stresstest natürlich auch bonitätsorientiert vorzugehen. Unternehmen mit schwacher Bonität müssten eigentlich einen höheren Betrag von diesen 500 Mio. tragen und andere einen geringeren Betrag. Die BaFin könnte leicht prüfen, ob auch mit den zusätzlichen Verpflichtungen die Verpflichtungen erfüllt werden können. Was nicht erfüllt werden kann - das will ich gern zugestehen - ist das Gerechtigkeitsargument, nach dem derjenige, der in Konkurs gerät, seinen Beitrag gezahlt haben muss. Dieses Problem ist mit dieser Methode in der Tat nicht gelöst. Ich halte das aber in der Gesamtbetrachtung für relativ irrelevant. Wir reden übrigens von ganz unwahrscheinlichen Ereignissen. Es ist vorher dargestellt worden, dass in den letzten 100 Jahren nichts passiert ist. Herr Steffen, ob das in Zukunft dann ständig passiert, wage ich zu bezweifeln. Bisher haben wir keine Anhaltspunkte, dass so

etwas ins Haus steht. Deswegen ist das eine reine Spekulation. Ich meine, dass dieser Gerechtigkeitsaspekt sicherlich eine Rolle spielt, aber in der Gesamtwürdigung von untergeordneter Bedeutung ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Schild, bitte.

Horst Schild (SPD): Meine Frage richtet sich an die Assekurata und das Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistung. Trotz dieser kritischen Anmerkungen, die soeben zur vor- oder nachgelagerten Finanzierung gemacht worden sind, unterstelle ich einmal, dass es zu Beiträgen kommt, bevor es brennt. Dann stellt sich die Frage: Sind diese Beiträge den beitragspflichtigen Unternehmen zuzurechnen? Würden Sie es dann unter diesem Gesichtspunkt für angemessen und sachgerecht halten, diese Beiträge dem gebundenen Vermögen der jeweilig beitragspflichtigen Betriebe zuzuordnen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Sönnichsen, bitte.

Sv Dr. Sönnichsen (Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH): Ich denke, wir sollten eine Sache klären, die für mich zumindest noch nicht ganz klar ist: Handelt es sich um Beiträge, sprich Aufwand einer Periode, in der die Beiträge entrichtet werden, oder handelt es sich - wie Herr Bost es dargestellt hat - um eine Auslagerung von Kapitalanlagen, bei der Aufwand entsteht, wenn ich diese Kapitalanlagen abschreiben muss? Das ist Punkt eins. Sollte es sich um den zweiten Fall handeln, ist die Frage zu klären, inwieweit man eine Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Falls vorab abschätzen kann, um dann die Solvenz dieser Kapitalanlagen bzw. ihre Risikoanfälligkeit beurteilen zu können. Mit diesem Maße der Risikoanfälligkeit ist dann beim Kapitalgeber, also beim Kapitalanleger, entsprechend zu beurteilen, ob sie Sicherungsvermögen darstellt oder im schwärzesten Fall Junk-Bond-Charakter hat. Ich bin bisher immer davon ausgegangen, dass eine vorgelagerte Finanzierung eines Sicherungsfonds nur dann Sinn macht und diese negativen Effekte vermeiden kann, wenn es sich dabei tatsächlich um ein Beitragssystem handelt, sprich Aufwand in der Periode, in der der Beitrag gezahlt wird und noch keine Krisensituation existent ist. Dann könnte man die Belastung der Branche über einen entsprechenden Zeitraum strecken und hätte über die Instrumente einer potentiellen Nachfinanzierung im Krisenfall zusätzliche Materialien bzw. zusätzliche Kapitalien zur Verfügung. Erst wenn diese ganzen Fragestellungen aus Sicht einer Rating-Agentur abschließend geklärt sind, kann man die Frage beantworten, inwieweit das auf die Solvenz bzw. auf die Sicherheitsausstattung eines Kapitalgebers bzw. im anderen Fall eines Beitragszahlers entsprechend relevante Auswirkungen hat.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Dr. Steffen, bitte.

Sv De. Steffen (Bu8ndesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Die Frage nach der Anrechenbarkeit auf das gebundene Vermögen berührt eine Frage, die ich als Aufseher mit dem Hinweis beantworten würde - diesen Hinweis musste ich in den letzten zwei Jahren auch erst lernen: Es gibt wenige heilige Kühe und das gebundene Vermögen gehört dazu. Denn das gebundene Vermögen ist mehr als gedanklich nicht mehr das Vermögen des Unternehmens, sondern der Versicherungsnehmer. Dementsprechend gibt es hohe Anforderungen, was damit gemacht werden darf und was nicht. Die drei damit zusammenhängenden Kernpunkte sind Sicherheit, Rentabilität und die Fungibilität, die Veräußerbarkeit. Ich habe Zweifel, obwohl ich es Ihnen heute nicht abschließend beantworten kann, ob diese Beiträge ins gebundene Vermögen gehören. Ich würde aber diese Frage gerne im weiteren Verfahren und auch danach noch mit der Branche diskutieren wollen, denn es gibt durchaus die Möglichkeit, in einem gewissen kleinen Rahmen, nämlich der Risikoquote, doch etwas für das gebundene Vermögen zugänglich zu machen. Risikoquote bedeutet, dass solche Anlagen durchaus etwas risikobehafteter sein können. Was wir nicht machen könnten - das ist auch schon angeklungen -, wenn Gelder angelegt werden, die letztendlich vorgesehen sind, um das Loch in einer Bilanz eines Bestandes zu schließen, der gerade übernommen worden ist - das bedeutet, das Geld ist verbrannt -, dieses Geld kann selbstverständlich bereits begrifflich nicht ins gebundene Vermögen gehören.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kollegin Wülfing, bitte.

Elke Wülfing (CDU/CSU): Ich möchte die Frage der Vorausfinanzierung oder der Nachfinanzierung der Sicherungsfonds noch einmal an die Vertreterin der privaten Krankenversicherung stellen, denn es sind dort etwas andere Voraussetzungen gegeben. An Herrn Prof. Schirmer, um auch auf seine Stellungnahme zurückzugreifen und die vorherige Stellungnahme der BaFin: Was passiert eigentlich, wenn nicht nur einer, sondern mehrere Versicherungen in die Insolvenz gehen? Ist dann die Nachversicherung oder die Vorausversicherung das richtige Mittel?

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Sahmer, bitte.

Sve Sahmer (Verband der privaten Krankenversicherer): In der Tat stellt die Verpflichtung zur Vorfinanzierung auch für uns eine harte Nuss dar. Für die Krankenversicherung kommt noch ein anderer Aspekt hinzu. Krankenversicherer sind ohnehin schon gesetzlich erheblich in der Möglichkeit eingeschränkt, ihre Überschüsse zu verwenden. Wir haben Vorschriften im Versicherungsaufsichtsgesetz, die beispielsweise die Zinsen auf die Alterungsrückstellung zum größten Teil den Versicherten wieder gutschreiben. Die echten handelsrechtlichen Überschüsse müssen zu 80 % wieder in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellt werden. Das vermindert die verfügbaren

Mittel, die für den Aufbau eines Sicherungsfonds zur Verfügung stehen. Wir müssen neben der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen das Eigenkapital bilden und hätten dann noch einen dritten Topf für den Sicherungsfonds. Es ist eben schon gesagt worden, dass es keine ganz unerhebliche Menge ist. Das muss irgendwo aufgebracht werden. Der andere Aspekt ist folgender: Diese Sicherungseinrichtung ist für die Krankenversicherung nur die ‚halbe Miete‘. Man kann den Bestand eines notleidenden Unternehmens nicht auf einem Sicherungsvermögen oder einer Trägereinrichtung parken und dort lassen. In der Krankenversicherung passiert ständig etwas: Die Kranken müssen ihre Rechnungen erstattet haben. Sie müssen betreut werden. Da ist ständiger Kundenkontakt. Man braucht also ein lebendes Versicherungsunternehmen, das arbeitsfähig ist. Deshalb ist die Lösung in der Krankenversicherung die, den notleidenden Bestand so schnell wie möglich auf ein anderes Unternehmen, das noch aktiv am Markt tätig ist, zu übertragen. Also kann die Sicherungseinrichtung nur ein Zwischenschritt sein und dann macht es nicht sehr viel Sinn, sie dauerhaft mit sehr viel Geld auszustatten. Das braucht dann man nur im Krisenfall, um Unterdeckungen zu beseitigen und den notleidenden Bestand sozusagen verkaufsfähig zu machen. Aber das kann man auch kurzfristig organisieren, wenn sich der Krisenfall abzeichnet.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Schirmer, bitte.

Sv Prof. Dr. Schirmer: Ich möchte insoweit auf meine Stellungnahme zurückkommen. Herr Dr. Steffen hat schon angedeutet, dass die rosige Situation aus den 90er Jahren als beendet bezeichnet werden muss und dass es durch den kommenden europäischen Wettbewerb sehr viel härtere Rahmenbedingungen geben wird. Wenn man derartige Szenarien im worst case wirklich ernst nimmt, dann kann es natürlich bei unseren Lebensversicherern zu Situationen kommen, die nicht nur ein einzelnes Unternehmen betreffen. Dann wage ich jetzt die Vorhersage, dass auch ein derartiger Sicherungsfonds - sei es ein wirklich großes Unternehmen oder mehrere mittlere Unternehmen - nach den bisherigen Gerüsten wohl auch Mühe hat aufzufangen. Ich habe jetzt nicht von Risikoabhängigkeit sprechen wollen. Ich habe die Finanzierungsregelungen in § 129 Abs. 6 dahingehend verstanden, dass auf die Situation des einzelnen Unternehmens und seiner Anschlussbedrohung etwa Einfluss genommen werden soll, dass man also dort auch in der Beitragsbelastung zurückhaltender agieren kann, dass insoweit derartiges schon im Gesetzentwurf angedeutet ist. Dann kommt wirklich die Frage, ob eine solche Gesamtentwicklung in negativem Umfang von einem Sicherungsfonds noch aufgefangen werden kann. Zur Prognose - wie immer, wenn Sie in die Zukunft gehen, dann traut man sich nicht: Aber ich habe Bedenken, ob uns eine solche Einrichtung wirklich Hilfe bringt. Wenn ich die Stellungnahmen zusammenfasse, dann ist das, was mit der Sicherungsfondshöhe von ca. 500 Mio. Euro angepackt worden ist, für die Mannheimer ausreichend gewesen. Mal sehen, ob es für andere Versicherungen oder mehrere ausreichend ist. Dann gibt es Sonderbeiträge, wie ich aus den Vorschriften

entnommen habe. Da weiß man nicht, in welchem Umfang sie zusätzlich in Betracht kommen können, ohne dass damit eine Anschlussgefährdung von bisher intakten Versicherern verbunden ist. Wir sehen in diesem Punkt: Es muss die zweite Institution kommen, die der freiwilligen. Diese geht bisher ungefähr von ca. 5 Mrd. DM aus, sodass man also die Hoffnung haben kann, bis zu diesem Bereich zu kommen - aber nicht mit Hilfe des Sicherungsfonds -, sodass ich Skepsis äußere, dass wirklich Branchenbelastungen mit dem Sicherungsfonds abgewickelt werden können. Lassen Sie mich zu der Vorfinanzierung noch sagen, dass die Anlage derartiger Mittel von 500 Mio. so geschehen muss, dass sie jederzeit abrufbar ist, sodass am morgigen Tag eine drohende Insolvenz aufgefangen werden könnte, sodass man nicht die Anlagemodalitäten, die man sonst im Lebensversicherungsgeschäft kennt, mangels Ausgleich mit anderen anwenden kann. Da scheint mir die Möglichkeit des einzelnen betriebenen Unternehmens besser zu sein, dort diese Vermögensmittel zu verwenden, damit zu arbeiten, Überschüsse zu erzielen und erst im Krisenfall dann Zähne knirschend beizusteuern.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Frechen als nächste Fragestellerin, bitte.

Gabriele Frechen (SPD): Um das Thema Sicherungsfonds komplett zu machen: In § 128 Versicherungsaufsichtsgesetz wird die Aufsicht für den Sicherungsfonds neu geregelt. Da habe ich die Frage an die BaFin und an die Verbraucherzentrale Bundesverband: Halten Sie den Gesetzentwurf im Punkt der Aufsicht über den Sicherungsfonds für geeignet, die Aufsicht auszuführen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Steffen.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich halte das Gesetz für ausreichend. Ich glaube auch, dass sich die Aufsicht selbstverständlich auf einen solchen Sicherungsfonds erstrecken muss, möchte aber gleichzeitig ergänzen – was teilweise schon angeklungen ist -, dass ein solcher Sicherungsfonds selbst vielleicht in Zukunft Aufsicht über die Branche ausüben wird. Das verdeutlicht, dass auch ein solcher Fonds beaufsichtigt werden muss. Die risikoadäquaten Beiträge sind schon angeklungen. Ich möchte hier durchaus die Parallele zum Bankenbereich und zu den dortigen Sicherungseinrichtungen ziehen, die durchaus als Sicherungseinrichtungen Banken prüfen, die Beiträge prüfen und auch die finanzielle Situation von Unternehmen prüfen, sodass ich mir hier eine gewisse Parallelität in Zukunft vorstelle, dass zusätzlich zur Aufsicht durch die BaFin auch ein solcher Sicherungsfonds - die Frage geht aber eher an die Branche und an den Fonds - künftig Kontrollfunktionen mit übernehmen könnte.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Scholl, bitte.

Sv Scholl (Verbraucherzentrale Bundesverband): Wir haben in unserer Stellungnahme zu § 128 Stellung genommen. Wir haben uns gefragt, warum der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Sicherungsfonds nicht diejenigen Rechte eingestanden werden, die sie normalerweise gegenüber dem Erstversicherungsunternehmen hat, § 81 ff VAG. Das war ein Punkt. Der andere Punkt betrifft das Betreten von Geschäftsräumen. Auch hier haben wir entsprechend Stellung genommen. Ich verweise noch einmal drauf. Es ist uns nicht ersichtlich gewesen. Ich weiß nicht, was die Regelung so hat aussehen lassen. Ansonsten sind wir grundsätzlich mit der Reichweite der Aufsicht sehr zufrieden.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Fahrenschon, bitte.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Ich wollte mich mit einem anderen Aspekt beschäftigen, nämlich mit der Fragestellung, welche Änderungen der Gesetzentwurf für den Bereich der Rückversicherungen beinhaltet. Deshalb geht meine Frage an den GdV und an Herrn Prof. Schirmer. Der Gesetzentwurf schlägt quasi im Vorgriff auf einen von der Kommission vorgelegten Richtlinienentwurf vor, die Rahmenbedingungen für Rückversicherer bezüglich der Zulassung und auch der laufenden Aufsicht für Erstversicherer zu verändern. Meine Frage geht an Sie in zweierlei Hinsicht. Erstens: Macht es angesichts der Stellung der deutschen Rückversicherer im europäischen, aber auch im weltweiten Wettbewerb wirklich Sinn, ist es vielleicht sogar von Vorteil, wenn wir in Vorlage für diese europäische Richtlinie gehen? Zum Zweiten: Offensichtlich unterscheiden sich die Richtlinie und der deutsche Gesetzentwurf hinsichtlich der Definition der Eigenkapitalarten an einigen Stellen. Ist diese Unterscheidung innerhalb der Eigenkapitalarten zum Vorteil oder zum Nachteil der Rückversicherungsindustrie?

Vorsitzende Christine Scheel: Vom GdV Herr Dr. Knauth, bitte.

Sv Dr. Knauth (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Sie haben eigentlich mit Ihrer Frage schon alle Antworten vorweggenommen. Das Problem ist, dass die Rückversicherer in der Tat wegen ihrer Internationalität im Geschäft nicht mit dem vergleichbar sind, was wir im Allgemeinen unter Versicherungsaufsicht diskutieren. Das gilt sowohl für die Eigenmittelvorschriften als auch für die Frage der Wettbewerbssituation der deutschen Versicherer auf dem weltweiten Markt. Wir dürfen nicht vergessen, dass Deutschland auf dem weltweiten Versicherungsmarkt führend ist. Wir haben den größten Rückversicherer der Welt in München sitzen. Wir haben zunehmend die Situation, dass sich die Rückversicherungsunternehmen mit Rückversicherern vergleichen lassen müssen, die in offshore-Ländern sitzen, wo die Bedingungen unter Aufsichtsaspekten sicherlich Ihren Maßstäben nicht genügen würden. Das hat aber den großen Vorteil, dass ich im Markt ganz andere Konditionen anbieten kann, als jemand, der unter einem Regulativ steht. Das heißt natürlich nicht, dass in Amerika überhaupt keine Bedingungen bestünden, aber auf den

Bermudas oder den Cayman Islands sieht die Situation völlig anders aus. Aber das sind Konkurrenten von uns. Deshalb die Forderung, die Internationalität des Geschäfts auch bei Bedingungen und insbesondere bei der Möglichkeit der Eigenmittelvoraussetzungen zu berücksichtigen. Wir meinen schon, dass die jetzige Regelung nicht weit genug geht, weil der große Bereich der Schwankungsrückstellungen in Deutschland, die ja Pufferfunktion, also Eigenmittelcharakter im Rückversicherungsgeschäft haben, hier auch als Eigenmittel eines Rückversicherungsunternehmens anerkannt werden müsste. Die europäische Lösung ist im Augenblick noch relativ offen. Sie wissen, es wird sehr kontrovers diskutiert, wie die Regelungen insbesondere im Lebensbereich aussehen müssen. Wir haben gerade den neuen Vorschlag der holländischen Präsidentschaft auf den Tisch bekommen, der besser als das ist, was vorher war. Aber wir sind nach wie vor der Auffassung, dass man einen anderen Ansatz wählen sollte: Also Erstversicherungsregeln für den Rückversicherer - was ein bisschen merkwürdig klingt, aber es ist schon richtig - und nicht die Anwendung eines Promillesatzes aus dem Schadensversicherungsbereich. Aber wie das ausgeht, weiß ich noch nicht. Die andere Situation ist - das ist der dritte Punkt -, dass bei der generellen Frage, wie Eigenmittel in dem Bereich aussehen müssen, berücksichtigt werden muss, dass im IAS-Bereich eine Art Schwankungsrückstellung aus Eigenmitteln anerkannt wird. Das hier abzuschneiden hätte fatale Folgen für die deutsche Rückversicherung. Deshalb unser Petitum, das zuzulassen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Professor Schirmer, bitte.

Sv Prof. Dr. Schirmer: Zum ersten Teil - Sinn und Zweck der Rückversicherungsaufsicht auch für deutsche Rückversicherer: Das ordnet sich in eine internationale Tendenz ein. Es gibt andere Aufsichtsgesetzgebungen, die zwischen Erst- und Rückversicherer viel weniger unterscheiden, als es im deutschen VAG sozusagen historisch gewachsen ist. Deswegen ist die Entwicklung, auch wenn Sie die Vorschriften im VAG nehmen, in die Richtung, dass die Rückversicherer stärker unter die Aufsichtsregeln einbezogen werden. Wenn ich an den augenblicklichen § 1a VAG denke, dann ist das schon ein Schritt in die Richtung und wir wissen auch, was aus Brüssel kommen wird. Die Richtlinie liegt dort vor und ich nehme an, dass wir um die Regelung einer Zulassungspflicht für Rückversicherungsunternehmen über die Richtlinie nicht mehr hinweg kommen werden. Bedenken Sie aber bitte, dass es für die vorhandenen Rückversicherungsunternehmen - Sie haben hier den größten in München angesprochen, Herr Knauth - doch Übergangsregelungen gibt, dass die natürlich zugelassen sind und sie derartige Verfahren nicht erneut über sich ergehen lassen müssen. Aber für etwaige Neugründungen ist ein derartiges Zulassungsverfahren in ähnlicher, keineswegs völlig vergleichbarer Form, wie bei Erstversicherern vorhanden. Da fürchte ich, dass sich Deutschland weder gegen EU und auch nicht gegen sonstige Tendenzen aussprechen kann. Anfangs war als eine Motivation des Gesetzentwurfs die Stärkung des Rückversicherungsmarktes genannt worden und da waren ja auch gewisse Kritikpunkte bei dem IWF-Bericht

vorhanden. Zum zweiten Punkt, der praktisch ausgesprochen wichtig ist: Eigenkapitalmittel und -arten. Dazu kann ich nur sagen, dass man in der EU - wie Herr Knauth schon gesagt hat - dabei ist, derartiges zu bedenken. Die Denkproblematik liegt darin, dass die Lebensrückversicherung eine Schadensversicherung ist und dass man nicht einfach die Regelungen aus der Erstversicherung auf die Schadenrückversicherung übertragen kann. Aber es ist zunächst doch gedanklich geschehen, dass man erst einmal zurückgreift auf das, was bei den Erstversicherern im Schadens- und Lebensfallversicherungsbereich vorhanden ist. Das muss man ganz bestimmt korrigieren. Zum Zweiten ist zu sagen: Wenn man Standortnachteile vermeiden will, dann ist insbesondere bei dem internationalen Geschäft der Rückversicherung darauf zu achten, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die in der Eigenmittelbeschaffung nach den EU-Richtlinien vorhanden sind. Da ist zuweilen ein Unterschied in bspw. der Eigenmittelbeschaffung über Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten. Ein zweiter Punkt ist der, dass die Schwankungsrückstellung in diese Problematik hinein gehört. Wenn das international auch als Eigenmittel akzeptiert wird, jedenfalls nach IAS und derartiges, dann kann man den deutschen Rückversicherern diese Eigenmittelanrechnung nach meiner Auffassung nicht versagen. Es wäre wirklich kontraproduktiv, hier andere Regelungen zu schaffen, als sie im internationalen Rückversicherungsgeschäft vorhanden sind. Aber, Herr Knauth, das muss natürlich auch über die EU-Richtlinie dann weiterhin betrieben werden. Wenn das dort nicht geschieht, dann bekommen wir über die EU wieder Einschränkungen. Die Schwankungsrückstellung gehört als Plakat genauso in die EU-Diskussion.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Fahrenschon für eine Nachfrage, bitte.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Ich würde dort gern noch einmal anknüpfen. Herr Dr. Knauth, habe ich Sie richtig verstanden, dass wir eigentlich, wie in anderen Bereichen auch - Börsenrecht, Finanzmarkt, Investmentrecht - erst einmal versuchen müssten, quasi das Optimale innerhalb der Europäischen Union aus Sicht des Rückversicherungsstandorts Deutschland in der Umsetzung der EU-Richtlinie zu erreichen, um uns dann im zweiten Schritt auf die nationale Umsetzung der Richtlinie zu konzentrieren.

Sv Dr. Knauth (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Ich möchte etwas vorausschicken. Ich greife auf vergangenes Jahr zurück. Wir haben im vergangenen Jahr im selben Kreis diskutiert die Erstreckung der Aufsicht auf Rückversicherungsunternehmen generell. Der Grund damals war - den haben wir voll mitgetragen -, dass die Befürchtung bestand, dass ausländische Unternehmer mit dem Gütesiegel der deutschen Rückversicherung hier ein Unternehmen gründen und dann in anderen Länder - ich sage einmal - ‚Unsinn‘ machen. Da haben wir gesagt, die Aufsicht muss erstreckt werden. Jetzt hatten wir gerade diese Wunde etwas verheilen lassen, da machen wir eine neue auf, wo man auch diskutieren kann, ob das zwingend notwendig ist. Wir würden auch sagen, warum

eigentlich nicht? Denn die Regelungen sind generell im Gesetzentwurf vernünftig und werden von uns mitgetragen. Wir haben auch diskutiert darüber. Aber dieser eine Punkt ist eben schon problematisch. Sie fragen, was ist die optimale Regelung? Jeder Staat in der EU sieht die optimale Regelung anders. Wir haben den Eindruck, dass manche Staaten Optimierungen auch unter dem Gesichtspunkt sehen, was schadet anderen Staaten, die stärker am Markt sind, mehr als uns, sodass manche Regelung im Rückversicherungsbereich - glaubt man manchmal - gezielt gegen uns diskutiert werden - wir sind ja noch nicht so weit, dass es umgesetzt ist. Das muss man mit ins Kalkül ziehen. Was ich zu Beginn sagte noch einmal: Europa ist nett, aber für einen Rückversicherer auch nur nett. Das Geschäft läuft zum großen Teil an völlig anderen Stellen ab. Deshalb muss man hier sicherlich sein Haus bestellen, aber das kann es alleine nicht sein, denn das wird uns im Gesamtwettbewerb nicht unbedingt helfen. Was wir im Auge haben müssen, ist die Regelung in USA, Kanada, Australien und dann eben Cayman Islands und andere Staaten. Ist damit die Frage beantwortet?

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Andreae jetzt, bitte.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch einmal auf - nachdem wir immer den Blickwinkel auf die Versicherungen hatten - den Blick auf die Versicherten richten. Wenn ich es richtig verstehe, ist der Sinn des Sicherungsfonds auch, dass aus Sicht des Versicherten es so weitergehen soll wie zuvor. Da könnte man sich zumindest fragen, ob durch die Regelungen die Frage des Selbstbehalts, der Eingriffsmöglichkeiten, die im Gesetz gegeben sind, das gewährleistet ist oder ob man vielleicht auch angehen muss, dass es teilweise zu Lasten des Versicherten geht, wenn ein Sicherheitsfall eintritt. Meine Frage richtet sich an Herrn Scholl von der Verbraucherzentrale und an die Vertreter von Prof. Dr. Schwintowski - da müssten Sie sich einigen, wer mir antwortet - ob diese Regelungen im Hinblick auf den Verbraucherschutz zumutbar sind, ob sie zu vage sind oder zu weitgehend, was den Versicherten angeht.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Scholl, bitte.

Sv Scholl (Verbraucherzentrale Bundesverband): Wir reden von dem Gesetzentwurf, so wie er hier vorliegt. Damit könnten wir sehr gut leben. Wir sehen allerdings auch in der Stellungnahme des GdV einiges, was wenn dem nachgegangen würde, uns ängstlich stimmen würde. Das sind bspw. solche Regelungen, wonach die Liquidität bei einer nachgelagerten Finanzierung des Fonds Stornofälle dadurch vermieden werden, also ein Liquiditätsengpass vermieden wird, dass man einfach verbietet, dass Versicherungsnehmer kündigen. Versicherungsnehmer müssen ihre vertraglichen Möglichkeiten wahrnehmen können. Dazu gehört z.B. auch die Kündigung. Es kann durchaus sein, dass ein Insolvenzfall stattfindet und dass deswegen relativ viele Versicherungsnehmer den Versicherer verlassen

möchten. Das muss ihnen nach wie vor unbenommen sein. Das gesetzliche Kündigungsrecht ist eine der Optionen, die sie dem Vertrag nach und auch nach dem Gesetz haben. Und insofern ist es wichtig, dass tatsächlich alle Rechte wahrgenommen werden. Wenn das so bleibt, wie der Gesetzentwurf ist, dann würde ich keine großen Bedenken haben. Wenn allerdings den Vorstellungen des GdV in einigen Punkten gefolgt wird, dann habe ich schon erhebliche Bedenken.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Dannischewski.

Sv Dr. Dannischewski: Ich spreche im Namen von Prof. Schwintowski. Er kritisiert an der Vorschrift des § 125 des Entwurfes, dass offen gelassen wird, ob die Verträge vom Versicherungsfonds auf das jeweils garantierte Niveau zurückgeführt werden oder ob die Sicherungsfonds für die Verträge so behandelt werden sollen, wie sie beim Mutterunternehmen behandelt worden wären, der Versicherungsfall also nicht eingetreten wäre. Dann wäre nicht nur die Weiterführung mit den garantierten Leistungen vorgesehen, sondern darüber hinaus müsste auch die Wahrung der Überschussbeteiligung sozusagen festgesetzt werden. Da in der Gesetzesbegründung zu § 125 vorgesehen ist, dass anders als bei den Entschädigungseinrichtungen im Bankenbereich eine generelle Selbstbeteiligung der Versicherten nicht vorgesehen ist, müsste man das, wenn man das so wollte, dann eben in den § 125 oder in die Gesetzesbegründung mit hineinschreiben, dass nicht nur das garantierte Niveau aufrechterhalten werden sollte. Denn sonst zahlt der Versicherte doch in gewisser Form einen Selbstanteil.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Wissing, bitte.

Dr. Volker Wissing (FDP): Ich habe eine Frage an die Vertreter des GdV. Der Entwurf differenziert hinsichtlich der steuerlichen Behandlung nach Artikel 4 zwischen der Richtung von Sicherungsfonds bei der KfW nach § 126 und der Beleihung Privater, die die Aufgaben der Fonds übernehmen. Wie bewerten Sie diese unterschiedliche Behandlung hinsichtlich des Steuerrechts?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Zimmerer.

Sv Dr. Zimmerer (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Ich kann keinen Grund für eine Differenzierung erkennen, muss ich ehrlich sagen. Warum soll es einen Unterschied machen, ob eine privatrechtliche oder eine staatliche Organisation tatsächlich handelt? Im Gegenteil, wenn wir uns die Bankeneinlagensicherung ansehen. Auch hier ist eine Steuerbefreiung vorgesehen, was auch sinnvoll ist, da die Leistungen den Versicherungsnehmern anschließend wieder zugute kommen sollen. Den Zweck der Differenzierung verstehe ich nicht ganz, muss ich ehrlich zugeben.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Binding, bitte.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Wir wissen, dass mit gesellschaftsrechtlicher Gestaltung so ziemlich jede gesetzliche Regelung unterlaufen werden kann. Es ist vorhin schon etwas gesagt worden von Cayman Islands, Andorra, Guernsey usw. Unter steuerlichen Gesichtspunkten kennen wir das alles sehr gut. Ich will auch die anderen Verbindungen zu einem Fall nicht herstellen, den ich gerade etwas genauer recherchiere, wo ein steuerpflichtiger Kunstsammler ohne Kultur genau auf diesem Weg versucht, sich zu bereichern. Mir geht es um die Formulierung, die auch in der Zielstellung des Gesetzes formuliert ist, und würde dazu gerne Herr Dr. Steffen von der BaFin und Frau Abels oder Herr Sönnichsen von der Assekurata fragen, wie Sie das beurteilen: Die Aufsichtsbehörde erhält verbesserte Eingriffsmöglichkeiten gegenüber Versicherungsholdinggesellschaften und Inhabern wesentlicher Beteiligungen. Dies ist notwendig, um die Umgehung der Aufsicht durch die Ausnutzung gesellschaftsrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zu verhindern. Wie schätzen Sie diese Zielsetzung ein und ist das im Gesetzentwurf hinreichend gelungen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Steffen, bitte.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich halte es im Gesetz für ausreichend und auch für sehr gut gelungen. Ich habe dabei zwei Fallgruppen im Auge. Ich will nicht den Fall der Mannheimer erneut zitieren, aber natürlich war auch die Holdingaufsicht ein Ausfluss der Erfahrungen des Jahres 2003 - oder sollte es jedenfalls sein. Unser Eindruck war und ist, dass es durchaus in Holdings dazu kommen kann, dass die Geschäftspolitik eines Erstversicherers nicht im Erstversicherer gemacht wird, sondern in der Holding. Im Fall Mannheimer war das so nach unserem Eindruck. Einen Holdingvorstand, der sonst nicht Versicherer ist, konnten sie bisher nicht abberufen. Das würde jetzt in Zukunft besser gelöst werden. Ich will das auch sagen, weil das vorhin schon angeklungen ist: Wir haben natürlich besondere Holdingkonstruktionen gerade im Versicherungsbereich. Ich sehe die Parallele direkt nicht zum Bankenbereich. Das liegt einfach daran, dass wir im Versicherungsbereich das Spartentrennungsgebot haben und dass deshalb mehrere Erstversicherer nebeneinander stehen mit einer Holdingkonstruktion darüber. Banken machen das eleganter. Sie fusionieren einfach. Deshalb ist es gerade für den Versicherungsbereich wichtig, dass man an die Holding herankommt. Der zweite Punkt ist: Wir hatten im Fall Mannheimer das Risiko, dass wir einen Sonderbeauftragten beim Erstversicherer hätten einsetzen können, in der Holding aber nicht. Es hätte durch die finanziellen Verpflichtungen zwischen Erstversicherer und Holding passieren können, dass die Holding in die Insolvenz geht. Das Verhältnis zwischen einem Insolvenzverwalter in der Holding und einem Sonderbeauftragten beim Erstversicherer ist aus meiner Sicht kaum zu klären. Auch in Zukunft nicht. Es sei denn, man geht ganz tief ins Insolvenzrecht. Ich glaube,

aus guten Gründen hat das Bundesfinanzministerium davon abgesehen. Deshalb ist es konsequenter, zwei Sonderbeauftragte einsetzen zu dürfen - in der Holding und im Erstversicherer -, wenn etwas in eine Schieflage gerät. Und der dritte Punkt, den ich auch noch erwähnen möchte: Dadurch, dass es finanzielle Verpflichtungen zwischen Holding und Erstversicherer gibt, ist es im Sinne einer Risikofrüherkennung nicht ausreichend, nur die finanziellen Verpflichtungen des Erstversicherers zu kennen, wenn vielleicht irgendwelche Eventualverpflichtungen in der Holding schlummern, die auf den Erstversicherer durchschlagen können. Deshalb sind mein zentraler zweiter Punkt neben den Eingriffsmöglichkeiten bei Holdings die Auskunftsrechte, die wir als Aufsicht uns gegenüber Holdings erbitten. Auch das ist aus meiner Sicht gut gelöst.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Sönnichsen oder Frau Abels von Assekurata.

Sv Dr. Sönnichsen (Assekurata Assekuranz Rating-Agentur): Ich muss ein bisschen ausweichend antworten, weil wir als Rating-Agentur eine ganz andere Ausgangssituation als eine Aufsichtsbehörde haben. Wir haben in der Vergangenheit und tun das heute nach wie vor, vor dem Hintergrund der betriebswirtschaftlichen Situation eines beobachteten Versicherungsunternehmens selbstverständlich die vorgelagerten sprich Holdinggesellschaften genauso angesehen wie die nachgelagerten sprich Beteiligungsgesellschaften und zwar vor dem Hintergrund etwaiger Auswirkungen sowohl auf die Sicherheit des beobachteten Hauses als auch auf eventuelle betriebswirtschaftlich relevante Auswirkungen im Bereich Kostenverteilung, Rückversicherungsverhältnisse usw. Insofern denke ich, dass es für die Struktur und für die Klarheit der Aufsicht durchaus sinnvoll ist, einer marktwirtschaftlichen Entwicklung, sprich einer immer stärkeren Verlagerung von Entscheidungsgremien und Entscheidungskompetenzen auf Nicht-Versicherungsgesellschaften entsprechende Instrumente zu schaffen, auf diese Entscheidungsgremien adäquat einwirken zu können. Ob das für die Aufsichtsbehörde reicht, entzieht sich meiner Beurteilungskompetenz und deswegen möchte ich diesbezüglich die Frage an Herrn Dr. Steffen wieder zurückgeben.

Vorsitzende Christine Scheel: Er nickt. Herr Dr. Meister, bitte.

Dr. Michael Meister (CDU/CSU): Ich möchte direkt an den Kollegen Binding anschließen, der die Frage der Holdingaufsicht, die ich in meiner Eingangsfrage auch angesprochen hatte, aufgegriffen hat. Mich würde von Seiten des GdV und von Herrn Prof. Schirmer interessieren, inwieweit denn das Thema Holdingaufsicht und Erwerbskontrolle nach diesem Gesetzentwurf in Einklang mit der Frage des deutschen Gesellschaftsrechts steht. Diese Thematik ist von Herrn Kollegen Binding schon angeschnitten worden. Darüber hinaus würde mich interessieren, inwieweit die BaFin in der Lage ist, die hier eingeräumten Kontrollmöglichkeiten wahrzunehmen. Denn das geht weit über den Bereich der

Versicherungen hinaus und in viele Tätigkeiten - wir haben das bei der Antwort auf meine Eingangsfrage gehört -, weltweit, in verschiedenste Strukturen und auch Beteiligte am Versicherungsunternehmen. Inwieweit ist überhaupt die BaFin in der Lage, was hier als Kompetenz eingeräumt wird, wahrzunehmen. Es schließt sich für einen Abgeordneten, der gewählt ist, Kontrolle auszuüben, die Frage an: Wer kontrolliert eigentlich den Kontrolleur? Vielleicht können Sie auch dazu etwas sagen.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Dr. Vomhof.

Sve Dr. Vomhof (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Gerade diese gesellschaftsrechtliche Problematik halten wir für sehr kritisch. In § 1b Abs. 3 des Entwurfs wird in Verbindung mit § 104h VAG geregelt, dass bei unzureichender bereinigter Solvabilität Maßnahmen auf Ebene der Holding vorgenommen werden können. Uns ist sehr unklar, wie weit das gehen soll. Es ist grundsätzlich so, dass das Gesellschaftsrecht eine Trennung zwischen der Holdinggesellschaft, also dem Unternehmen, das eine Beteiligung hält, und dem Unternehmen, an dem die Beteiligung gehalten wird, vorsieht. Es gibt Kapitalerhaltungsvorschriften. Aber es gibt keine Regelung, die vorsieht, dass eine Kapitalausstattung auf jeden Fall von Seiten der Mutter vorgenommen werden soll. Uns sieht es jetzt danach aus, dass das vermischt wird und der Versuch unternommen wird, der Holding aufzuerlegen, für das Versicherungsunternehmen die Kapitalausstattung vorzusehen. Das widerspricht auf jeden Fall gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen. Auch welche Eingriffsmittel insbesondere im Rahmen des § 81b letztendlich vorgesehen sein sollen - soll untersagt werden, dass vielleicht die Holding auch über Vermögensgegenstände verfügt? -, ob so weitgehenden Eingriffsbefugnisse vorgesehen sind, erschließt sich uns nicht. Wir halten das für bedenklich, hier zwischen dem Unternehmen, das beteiligt ist und dem Unternehmen, an dem diese Beteiligung besteht, zu vermischen. Zu den Kontrollmöglichkeiten der BaFin: Das erscheint uns auch kritisch. Hier wird insbesondere zur Geschäftsleiterkontrolle auf § 7a VAG verwiesen. Es soll die fachliche Eignung der Geschäftsleiter der Holding kontrolliert werden. Eine fachliche Eignung in Bezug auf die Führung von Versicherungsgeschäften, was dann § 7a Abs. 1 Satz 2 und 3 ist, kann es nicht sein, denn das wird in dem Gesetzentwurf ausgeschlossen, hierauf wird nicht verwiesen. Jetzt erschließt sich uns nicht, was für eine fachliche Eignung gemeint ist. Was soll überprüft werden? Da ist unseres Erachtens auf jeden Fall Regelungsbedarf. Die Aufsichtsbehörde ist eine Fachbehörde zur Kontrolle von Versicherungsunternehmen und eine fachliche Eignung des Holdingvorstands ist etwas anderes. Da wissen wir nicht recht, was überprüft werden soll. Das Gesetz scheint uns insoweit zu unbestimmt zu sein.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Schirmer erst noch und Herr Kollege Dautzenberg hat eine Nachfrage, ist mir signalisiert worden. Oder wollen Sie direkt? Das können wir auch machen.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Wir hatten damals als Begründung für die BaFin als Allfinanzaufsicht angegeben, den Bereich Versicherungen und Banken und Wertpapiere eben auch interdisziplinär zu begleiten. Das war zumindest damals die Begründung. Was Sie vom GdV ausgeführt haben, heißt auch, dass gesellschaftsrechtliche Vorgaben dagegen sprechen, dass wir bei einem Finanzkonglomerat - das ist im Grunde noch mehr als eine Holdingstruktur - keine Auflagen von der allgemein agierenden BaFin an die Mutter als Konglomerat machen könnten, einem angeschlossenen Versicherungsunternehmen zu helfen und mit genügend Kapital auszustatten. Das wäre, wenn ich Sie richtig verstanden habe, gesellschaftsrechtlich nicht möglich, wobei damals gesagt worden ist, die BaFin als Allfinanzaufsicht wollen wir auch für Konglomerate übergreifend dafür haben, dass sie auch solche Eingriffsmöglichkeiten bekommt. Ich verstehe nicht ganz, wenn die dann doch nicht gegeben sind.

Sve Dr. Vomhof (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Es ist die Frage, um welche Eingriffsbefugnisse es sich handelt. Es geht uns darum, dass erstmals der Eindruck entsteht, dass wirklich die Kapitalausstattung verlangt wird, dass insofern eine faktische Durchgriffshaftung gefordert wird, die im Gesellschaftsrecht fremd ist. Das bedeutet nicht, dass keine Beaufsichtigung stattfinden kann. Es gibt auch jetzt die Beaufsichtigung von Unternehmen, die z. B. eine bedeutende Beteiligung haben. Das berührt das überhaupt nicht.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Schirmer, bitte.

Sv Prof. Dr. Schirmer: Ich glaube, wir sollten unterscheiden. Einmal der Vorschlag des § 1b, die Holdingaufsicht, ich will einmal formulieren ‚generell‘. Da ist die Zielsetzung Geschäftsleiterkontrolle und Erkenntnisse über Verbindlichkeiten, wie Sie es formuliert haben, Herr Dr. Steffen. Zu den Erkenntnissen kann ich Ihnen beipflichten. Bei den Fragen um die Geschäftsleiterkontrolle habe ich ausgeführt, ich weiß nicht, woran man das messen soll. Denn auf § 7a Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen, aber auf Satz 2 und 3 nicht, weil es auch kein Versicherungsunternehmen ist. Jetzt kommt die Frage, wie wir das auslegen. Sind das die versicherungsnahen Geschäfte? Das könnte für die Geschäftsleiter maßgeblich sein, aber die haben auch noch viel anderes zu tun, auch wenn ich zugestehe, dass es eine Holding ist, gleich welcher Rechtsform, die sich in der Hauptsache mit dem Halten und Erwerben von Beteiligungen beschäftigt. Das wird also etwas versicherungsnahes sein müssen. Aber aus dem Gesetz ist es nicht zu entnehmen. Wie es formuliert ist, könnte man sogar bewusst Gegenschlüsse ziehen. Das Zweite, das man hier trennen kann, ist, Ihre gesellschaftsrechtliche Frage hinsichtlich der Finanzierung. Das ist nicht § 1b sondern § 104 des Entwurfs mit der zusätzlichen Genehmigung oder Einwirkung der Aufsichtsbehörde. Da kann ich mich dem, was Frau Dr. Vomhof gesagt hat, nur anschließen. Wir haben

gesellschaftsrechtlich mit einer derartigen Pflicht bspw. eines Aktionärs, auch bei bedeutenden Beteiligungen mehr als das gezeichnete Kapital noch später in irgendwelchen Fällen nachschießen zu müssen Probleme. Man kann einzahlen und dann kann es verloren sein, aber wo kommt die Nachschusspflicht für den Aktionär her? Ich gebe zu, da gibt es corporate principles aus Basel, IAS, und da muss man sehen, wie weit man derartiges mit dem deutschen Gesellschaftsrecht verzahnt. Ob das auf der einen Seite im Augenblick notwendig ist, und auf der anderen Seite ohne Berücksichtigung des Gesellschaftsrechts in § 104 als Kontrollmöglichkeit eingebracht wird, dass jemand nur höchstens Mindestausstattung hat und dann für irgendwelche Nachschüsse nicht geeignet ist, da stoßen wir an Grenzen des Gesellschaftsrechts, falls es nicht ausnahmsweise Durchgriffsregelungen gibt. Es gibt diese. Wir haben sie teilweise im Gesetz, oder die Rechtsprechung hat sie eingeführt. Aber ich würde das jedenfalls nicht als Maßstab nehmen, um § 104 nun auf den Erwerb einer solchen Beteiligung unter dem Gesichtspunkt auszudehnen, ob er später auch noch in der Lage ist, Kapital nachzuschießen. Das muss man erst gesellschaftsrechtlich klären.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke. Herr Schild jetzt bitte.

Horst Schild (SPD): Ich möchte noch einmal bei dem Thema nachfragen, das Herr Kollege Wissing angesprochen hat. Sie – der GdV - haben in Ihrer Stellungnahme gesagt, die hier vorgesehene Steuerbefreiung im Körperschaftsteuerrecht, die dann auch Auswirkungen auf die Gewerbesteuer hat, ist grundsätzlich in Ordnung. Sie verstünden aber nicht, weshalb man bei bestimmten rechtlichen Konstruktionen das nicht macht. Sie haben gesagt, dafür fänden Sie keine Begründung. Ich will andersrum fragen: Wo wird denn aus Ihrer Sicht das zu einem praktischen Problem? Soweit das für den Verband der privaten Krankenversicherung auch eine Bedeutung hat, würde ich auch um eine Stellungnahme bitten.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Zimmerer.

Sv Dr. Zimmerer (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Jetzt müssen wir wieder zu der alten Frage zurückkehren: Sind die Beiträge als solches Aufwand der Versicherungsunternehmen oder sind sie eine Beteiligung, egal ob im Deckungsstock zu buchen oder nicht. Die Frage scheint mir nach dem Gesetzeswortlauf im Übrigen ungeklärt. Sie sollte aus meiner Sicht vorher geklärt werden. Das muss man dazu sagen. Wenn der Sicherungsfonds irgendwann Erträge erwirtschaftet, müssten normalerweise, wenn sie eine Form der Beteiligung wären, diese Beiträge an die Versicherungsunternehmen ausgeschüttet werden können. In diesem Falle muss der Lebensversicherer diese Erträge noch einmal versteuern. Es findet in dem Falle eine Doppelbesteuerung statt. Sie wissen, für Lebensversicherer gibt es eine Sonderregelung, die im letzten Jahr bezüglich der

Veräußerungsgewinne und Verluste, aber auch der Dividenden ins Gesetz gekommen ist. Die Dividenden als solches sind nicht steuerlich befreit wie bei einem Unternehmen, sondern voll steuerpflichtig. Sie hätten in diesem Falle eine Doppelbesteuerung. Aber es hängt wohlgemerkt von der Vorfrage ab. Betrachten wir sie als Beiträge oder betrachten wir sie als Beteiligung.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Sahmer, bitte.

Sve Sahmer (Verband der privaten Krankenversicherung): Das Problem ist für uns das gleiche. Da gibt es keine Sonderaspekte.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Flosbach, bitte.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich möchte noch andere Themen ansprechen. Ich möchte den GdV und Prof. Schirmer befragen. Ein Thema ist der verantwortliche Aktuar, der als Angestellter des Versicherungsunternehmens im Grunde am Vorstand vorbei die Aufsichtsbehörde informieren können soll, sofern bestandsgefährdende Entwicklungen zu erkennen sind. Wie beurteilen Sie diese Vorschrift gesellschaftsrechtlich aber auch arbeitsrechtlich aus Sicht des Angestellten? Die Aufsichtsbehörde kann einen Sonderbeauftragten einsetzen, wenn der Geschäftsführer nachhaltig gegen gewisse Bestimmungen verstößt. Wie beurteilen Sie diese Neuregelung, insbesondere auch die Begründung, dass dieser Sonderbeauftragte vorrangig die Interessen der Versicherten zu berücksichtigen hat?

Vorsitzende Christine Scheel: GdV, Herr Bost, bitte.

Sv Bost (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Wir halten eine derartige Regelung für äußerst problematisch. Welche Aufgaben hat der Aktuar? Der Aktuar ist als selbständiges Instrument eingeführt worden, ist aber in der Regel im Unternehmen angestellt. Das ist anders als in anderen Ländern, in denen der Aktuar zum Teil außerhalb des Unternehmens tätig ist. Von daher kommt eine besondere Situation auf den verantwortlichen Aktuar zu. Die Regelung, die wir uns vorstellen: Natürlich hat der Aktuar insbesondere die Aufgabe, die Unternehmenssituation zu berücksichtigen, zu beurteilen, Vorschläge zu machen für die Überschussbeteiligung und natürlich im Fall einer Gefährdung der Situation des Unternehmens auch die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten. Dazu gehört meiner Ansicht nach wenn er ein Mitglied des Unternehmens ist, vor allen Dingen die unmittelbare Einschaltung des Vorstandes. Wenn der Vorstand nicht reagieren sollte, dann ist klar, dass der Aktuar aus seinem Selbstverständnis heraus weitergehende Maßnahmen ergreifen kann. Eine unmittelbare Meldung an die Aufsicht halte ich für außerordentlich problematisch, weil damit relativ schnell das Vertrauensverhältnis zwischen Unternehmen

und Aktuar zerstört würde. Ich meine, dass es insgesamt dem Institut ‚Aktuar‘ nicht gut bekommen würde. Also noch einmal: Am Vorstand vorbei auf gar keinen Fall, sondern den Vorstand informieren, und wenn das nicht unverzüglich nützen sollte, auch direkter Zugang an die BaFin. Aber nur in dieser Reihenfolge.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Schirmer, bitte.

Sv Prof. Dr. Schirmer: Ich kann mich dem anschließen. Der Aktuar ist zwischen Skylla und Charybdis. Er ist in jedem Falle, wenn man in direkte Mitteilungspflichten an die Aufsicht auferlegt, in einer Zwangs- und Konfliktlage und er ist es umgekehrt, wenn er es nicht tut. Ich möchte mich dafür entscheiden, dass der Aktuar wie immer den Vorstand, der dann der Ansprechpartner der Aufsichtsbehörde ist, informiert. Mein Vorschlag geht dahin, dass bei etwaigen Existenzgefährdungen und dem weiteren Beispielsfall der schwerwiegenden Einwirkungen dem Vorstand wenig Zeit bleibt, um Maßnahmen zu ergreifen und dann dem Aktuar diese Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde zukommt, aber nicht sozusagen gleichzeitig oder sozusagen vorweg. Zu dem anderen Beispiel, zu dem ich gefragt worden bin. Ich halte die Begründung zu § 83-neu mit der Ergänzung für zu weitgehend. Ein Sonderbeauftragter tritt in die Rechte und Pflichten des Organs ein, die das Organ nicht mehr wahrnehmen darf und kann. Deswegen ist der Sonderbeauftragte dem Unternehmen verpflichtet. Das gilt natürlich auch im Verhältnis zu den Versicherungsnehmern. Aber das ist in gar keiner Weise etwa ausschließlich oder vorrangig, sondern wie jeder Vorstand oder jedes Organ das Unternehmensinteresse fördern muss und damit auch die Versicherteninteressen, gilt das für den Sonderbeauftragten. Ich kann mir nur vorstellen, dass mit der Erweiterung der Befugnisse, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, wenn die Gefährdung von Versichertenansprüchen auf dem Tisch liegt, man das hier als Begründung hinzugenommen hat. Ich wünsche mir, dass dieser Satz insoweit gestrichen wird. Er bringt nichts, er kann nur Verwirrung stiften.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Andreae, bitte.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe die Stellungnahme von Prof. Dr. Schwintowski so verstanden, dass Pensionskassen durchaus auf dem freien Markt Lebensversicherungen anbieten können. Wenn das so ist und man sich für eine gesetzliche Regelung entscheidet, dann müssten - zumindest aus ordnungspolitischer Sicht - auch richtigerweise die Pensionskassen in den Sicherungsfonds hinein. Jetzt richtet sich meine Frage noch einmal an die Vertreter von Herrn Prof. Schwintowski und an Herrn Dr. Horsch: Inwieweit sollten diese Überlegungen, wenn man sich auf eine gesetzliche Regelung einlässt, auch weitergreifen für andere Versicherungsbereiche wie eben Pensionskassen oder auch Schadensversicherer.

Sv Dr. Dannischewski: Eigentlich haben Sie es selbst eben schon gesagt. Prof. Dr. Schwintowski kritisiert, dass die Pensionskassen ausgenommen sind. In der Gesetzesbegründung steht, der Grund für diese Ausnahme ist, dass hilfsweise die Haftung der Arbeitgeber für ihre betrieblichen Versorgungszusagen eintritt. Hier erwähnt er, dass außer den Pensionskassen von den betrieblichen Arbeitgebern keine weiteren Rücklagen gebildet werden. Aus diesem Grund weist er auf die Gefahr von Insolvenzen hin, die eintreten können und meint deshalb, dass auch für die Pensionskassen die Mitgliedschaft in den Sicherungsfonds erfolgen müsste.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Horsch, bitte.

Sv Dr. Horsch: Ich würde die Frage wie folgt beantworten und in der Hinsicht ist eigentlich die Frage der Pensionskassen dann ein wichtiges Beispiel. Solche Insolvenzschutzfonds sollten zielführend immer von einem ganz bestimmten Schutzziel her konstruiert werden. Da ist man dann beim Schutzbedürfnis des Versicherten. Ich denke, dass es nicht darum gehen kann, Versicherte vor jeglichen Nachteilen zu schützen, die durch die Insolvenz eines Versicherungsunternehmens entstehen können. Es muss ausgegangen werden von dem Schutzbedürfnis in Bezug auf das jeweils abgesicherte Risiko. Da sind die Insolvenzschutzfonds in beiden Branchen - also Lebens- und Krankenversicherung - schon richtig aufgehoben. Wenn es dann ein Unternehmen gibt, was hauptsächlich eine andere Funktion erfüllt, aber materiell eigentlich Lebensversicherungen anbietet, dann gehört das nach meinem Dafürhalten in den Fonds hinein. Ich würde umgekehrt nicht sagen, dass es für jegliche Schadensversicherungssparte so etwas geben muss. Natürlich sichere ich Risiken ab, weil ich sie nicht tragen möchte. Es kommt aber immer darauf an, wie der Schaden oder das zu tragende Risiko tatsächlich beim Versicherten ankommt und wie groß die Gefahr ist, dass a) der Schaden eintritt und b) auch noch das Versicherungsunternehmen ausfällt. In bestimmten Sonderfällen können deswegen fondsähnliche Konstruktionen sehr sinnvoll sein. Herr Prof. Schirmer hat etwa den Bereich der Kfz-Haftpflicht angesprochen. Vielleicht kann man darüber nachdenken, in anderen Haftpflichtbereichen den Anwendungsbereich zu erweitern. Aber es kann nicht so sein, dass in sämtlichen Schadensversicherungssparten eine Art nachgelagertes Vollkaskomodell etabliert wird. Ansetzend bei den Pensionskassen kann man an der Stelle die Frage anpacken, wie das mit dem Mitgliederkreis in diesen Versicherungsfonds ist. Es ist nicht zur Debatte gestellt worden, dass es a) eine Pflichtmitgliedschaft ist und dass es b) die Unternehmen dieser Branche betrifft. Zum einen wäre die Frage - da bin ich nun nicht der Experte, deswegen will ich nur einmal den Finger in die Wunde legen -, ob eine solche Pflichtmitgliedschaft mit Pflichtbeiträgen tatsächlich rechtlich unbedenklich ist. Es hat auch Stellungnahmen gegeben, die das durchaus mit Rückgriff auf die höchstrichterliche Rechtsprechung problematisieren. Zweite Frage ist, ob man die Mitgliedschaftsmöglichkeiten nicht über die Versicherungsunternehmen hinaus erweitert. Es gibt durchaus Institutionen der Versicherungsbranche, die aus

ökonomischen Anreizen heraus einer Mitgliedschaft zugeneigt sein könnten, wie etwa die Vermittlungsbranche. Von der Seite her sehe ich es nicht unbedingt als zwingend, die Pflichtmitgliedschaft in zwei Richtungen festzuschreiben.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Kollege Thiele, bitte.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Ich wollte auf die Holdingaufsicht zurückkommen. Es ist vollkommen klar, dass die Aufgabe der Rückversicherung darin besteht, Risiken der Versicherer abzunehmen. Es ist auch vollkommen klar, dass die Versicherer keine schlechte Rückversicherung haben wollen, weil es für sie selbst ein Problem darstellt. Ich frage mich gleichwohl, warum wir überhaupt den Regelungsbedarf haben. Denn in der Begründung des Gesetzentwurfes ist darauf hingewiesen, dass die Vorschriften sich hinsichtlich des Erlaubnisverfahrens weitgehend an den Bestimmungen der EU-Koordinierungsrichtlinie für die Lebensversicherung und für die Schadensversicherung orientieren, die auch Grundlage der Arbeiten an einer Richtlinie über Rückversicherungen sind. Eine Richtlinie über Rückversicherungen gibt es noch nicht, sondern darüber wird momentan nachgedacht und möglicherweise auch daran gearbeitet. Da frage ich mich tatsächlich, ist es notwendig, dass wir Europa vorlaufen? Welche europäischen Mitbewerber gibt es wohlgerne im Bereich der Rückversicherungen? Denn wir haben in Europa gar nicht so viele davon. Wir diskutieren gerade den Entwurf einer europäischen Verfassung. Nach dem Entwurf der europäischen Verfassung sollen zukünftig die nationalen Parlamente gefragt werden, ob der Regelungsbedarf überhaupt gegeben ist und er nicht subsidiär ist. Minister Clement hat eine Arbeitsgruppe, die sich mit Bürokratieabbau beschäftigt. Auf der anderen Seite wird hier möglicherweise etwas installiert, das wir nicht brauchen. Wenn wir es beschließen, können wir es Herrn Clement gleich wieder mit der Bitte um Überprüfung geben, ob wir das nicht wieder abschaffen. Ich wollte allgemein an den Kreis fragen, Allianz und GdV speziell, ob jemand die Notwendigkeit für diese Aufsicht überhaupt als gegeben ansieht.

Vorsitzende Christine Scheel: Allgemeine Frage an den gesamten Kreis?

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Erst die beiden Genannten, weil ich eine Stellungnahme der Allianz und des GdV habe, und dann die Frage, ob jemand in dem Kreis sagt, das brauchen wir.

Vorsitzende Christine Scheel: Der muss sich dann melden. Fangen wir mit Frau Dr. Sigel an.

Sve Dr. Sigel (Allianz Group): Die Frage, ob wir eine Rückversicherungsaufsicht brauchen, trenne ich von der Frage, ob wir eine Holdingaufsicht brauchen. Bei der Holdingaufsicht halten wir das absolut für Bürokratie. Im Bereich der Rückversicherungsaufsicht gab es

Überlegungen, einen sog. Passport einzuführen, mit dem die Unternehmen zu den Erstversicherern gehen und sagen, wir haben diesen Passport, wir haben damit ein Gütesiegel. Diese Überlegungen sind leider nicht weitergekommen. Daraufhin hat man überlegt, ein Zulassungssystem für Rückversicherungen einzuführen. Natürlich sind wir immer dafür, dass man das schlank macht. Wir haben aber in Deutschland gesehen, dass man versucht hat, ein schlankes System einzuführen. Wenn dem so ist und es dabei bleibt - das ist sehr wichtig -, dann können wir den Weg mitgehen. Aber es muss wirklich schlank sein und es darf keine Wettbewerbsnachteile bedingen. Für uns bedeutet das z.B. im Bereich Rückversicherung, wir erstellen als Allianz AG bereits eine Solvenzberechnung im Rahmen der Gruppenaufsicht, die schon auf Basis des IAS verabschiedet ist. Deswegen ist unser Anliegen auch für die Rückversicherungsaufsicht in Deutschland, wenn wir sie einführen, dort auch IAS nehmen zu können, damit wir nicht etwas Neues draufsetzen müssen. Grundsätzlich braucht man Rückversicherungsaufsicht hier. Da könnten wir sagen, wir machen das mit. Wir haben mitbekommen, dass IWF 2003 eine Untersuchung gemacht hat. Eine Kritik war dort gewesen, dass wir keine Rückversicherungsaufsicht haben. Wir denken, wir haben dann ein Siegel aus Deutschland, dass wir ein Zulassungssystem haben. Insofern sind wir bereit. Wir sagen in dem Bereich okay, aber bitte bei dem anderen auch berücksichtigen, nicht zuviel Bürokratie zu haben, Verwendung IAS auch im Bereich Rückversicherung und Vermeidung der Aufsicht bei Versicherungsholdings.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Knauth, bitte.

Sv Dr. Knauth (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Das hat Frau Dr. Sigel alles sehr schön gesagt. Ich möchte nur einen Punkt ergänzen. Wir müssten über den einzelnen Punkt hinaus schauen. Wir haben demnächst die Diskussion zu den Finanzkonglomeraten. Das betrifft auch Holding, Rückversicherung, Versicherungen und es betrifft Banken. Dort werden wir eine Aufsichtsregelung machen, die für alle diese Gruppierungen notwendig und einheitlich sein sollen. Daneben jetzt etwas anderes zu machen und es hinterher mit dem zu harmonisieren, was wir machen müssen, ist nicht zwingend. Da stimme ich Herrn Thiele zu. Warum jetzt? Wir haben gesagt, wir brauchen aufgrund der Erfahrungen mit der Mannheimer zwei Regelungen, um Eingriffe in der Holding zu bekommen. Das eine war eine gewisse Kontrolle im Falle einer drohenden Insolvenz auf die Holding und das zweite war der Fall, den Herr Dr. Steffen ansprach, dass man gewisse Auskunftsrechte, die in diesem Zusammenhang mit der drohenden Insolvenz notwendig sind, haben muss, um zu sehen, wie die Verhältnisse zwischen einzelnen Versicherungsunternehmen und der darüber stehenden Holding sind. Aber das wäre dann aus unserer Sicht alles, was man zwingend braucht. Das andere wäre, noch ein Jahr zu warten und im nächsten Jahr eine große Lösung zu machen.

Vorsitzende Christine Scheel: Hat noch jemand Bedarf? Herr Dr. Steffen, bitte.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich möchte einen Satz zur Holdingaufsicht sagen. Auch wir wollen keinen bürokratischen Aufwand produzieren. Deshalb kommt es mir wirklich auf die beiden Kernpunkte an, die ich vorhin betont habe: Eingriffsrechte gegenüber Geschäftsleitern und zweitens Auskunftsrechte über die finanzielle Lage. Das sind und bleiben unsere beiden Kernpunkte. Wie man das gesamte Umfeld rechtlich formuliert, ist aus unserer Sicht - ich will nicht sagen zweitrangig - aber daneben zu sehen. Die zweite Bemerkung zur Rückversicherungsaufsicht. Sie ist nicht nur notwendig, sie ist absolut unabdingbar. Ich bin im Jahre 2002 Versicherungsaufseher geworden und habe ich gelernt, dass wir in Deutschland 100 Jahre, nachdem wir die Rückversicherung überhaupt erst erfunden haben, mit einer indirekten Rückversicherung gut gelebt haben. Es gab nie Probleme. Indirekt heißt, der Aufseher hat immer geprüft, ob der Erstversicherer vernünftige Verträge mit dem Rückversicherer abgeschlossen hat und der Rückversicherer sie auch erfüllen kann - indirekt. Ich habe versucht, diese Fahne international so lange wie möglich hochzuhalten, obwohl wir in diesem Bereich - um das sehr deutlich zu sagen- in Deutschland sub-standard sind. So gut wie alle anderen Staaten haben konkrete Solvabilitätsanforderungen an ihren Rückversicherer. Wir haben das nicht.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Auch die Cayman Islands und die anderen, die als Mitbewerber genannt wurden?

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Wir sind ganz klar sub-standard. Man kann darüber reden, wie hoch die Solvabilitätsanforderungen sind. Dass es möglicherweise Wettbewerbsverzerrungen geben wird, ist für mich offensichtlich. Nur wird ein Schuh draus, dass wir diese off-shore-Center zwingen, ihre Solvabilitätsanforderungen anzuheben. Das tun wir international durch verschiedenste Arbeitsgruppen. Es wird nicht der Schuh daraus, dass wir darauf verzichten, Solvabilitätsanforderungen zu stellen. Ich will Ihnen gerne zugestehen, wir hätten möglicherweise noch einige schöne Jahre mit unserem indirekten System leben können, wenn nicht der Fall Gerling Rück dazwischen gekommen wäre. Ich bin noch nie so oft international angegangen worden, dass wir erstens in Deutschland 100 Jahre eine heile Welt hatten und zweitens wir jetzt den ersten Fast-Pleitefall haben, weil wir sub-standard bei der Rückversicherungsaufsicht sind. Die Vorwürfe an die deutsche Aufsicht und in Deutschland waren massiv. Das spiegelte sich nicht nur in der Diskussion mit internationalen Kollegen wider, sondern vor allem in den durchaus hochrangig besetzten Finanzstabilitätsgremien - Financial Stability Forum - genauso wie die Kritik, die vom Internationalen Währungsfonds gekommen ist. In dieser Situation, als Deutschland international in einer Liga weiterhin mitspielen zu können, bedingt eine direkte und umfassende Aufsicht über die deutschen Rückversicherer. Ich war sehr froh, dass alle maßgeblichen deutschen Rückversicherer diesen Vorstoß begrüßt haben, wobei ich sie so

interpretiere, dass eine umfassende Aufsicht über Rückversicherer im Wettbewerb durchaus auch eine Art Gütesiegel sein kann.

Vorsitzende Christine Scheel: Vielen Dank. Herr Dr. Krüger, bitte.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Zu den Stellungnahmen habe ich noch eine Frage an Herrn Prof. Schirmer und wiederum an die BaFin. Sie betrifft ganz profan § 127 des Entwurfs, der die Beleihung der Privaten regelt. Die Beleihung der Privaten mit den Aufgaben des Sicherungsfonds, der nach § 126 eingerichtet ist, ist unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Nach Absatz 2 findet aber eine Übertragung der Vermögensmasse trotz Beleihung des Privaten nicht statt. Daher meine Frage, wie Sie die spezielle Regelung des § 127 bewerten?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Schirmer bitte.

Sv Prof. Dr. Schirmer: Ich habe vorhin darauf verwiesen, dass es in der KH-Versicherung bereits einen Entschädigungsfonds gibt, der gesetzlich in § 12 ff Pflichtversicherungsgesetz geregelt ist. Dort ist die gleiche Möglichkeit wie hier als Vorläufer geschehen. Danach kann eine private juristische Person beliehen werden, wenn sie bereit ist und die Anforderungen erfüllt. Das ist der Verein Verkehrsofferhilfe, dem die gesamte Rechtstellung dieses Entschädigungsfonds - das ist eine Anstalt öffentlichen Rechts - überantwortet worden ist. Der Verein agiert also anstelle dieser öffentlich-rechtlichen Institution in vollem Umfang. Deswegen frage ich mich, warum diese Möglichkeit in § 127 des Entwurfs nicht auch für die Lebens- und Krankenversicherungssicherungsfonds vorgenommen worden ist. Denn die Weiterführung des übernommenen Bestandes durch den Sicherungsfonds ist ganz bestimmt nicht nur Abwicklung, sondern Betreiben eines Versicherungsgeschäfts. Wenn das Privaten beleihungsweise überlassen wird, ist das vernünftig, weil es sich dann um entsprechende Versicherungsunternehmen mit Organen und Geschäftsleitern handelt. Ich verstehe also von der Distanz her nicht, warum man nicht denselben Weg gegangen ist, wie beim Verein Verkehrsofferhilfe. Die jetzige Regelung in § 127 Abs. 6 Satz 2 kann man nur so interpretieren, dass die Beliehenen für den Fonds bspw. Verfügungsmacht haben, aber das Vermögen bleibt bei dem Fonds erhalten und wird nicht in die beliehenen Unternehmen, die als Sicherungsfonds agieren, überführt. Nur so kann ich es verstehen und ich setze das Modell des Verkehrsofferhilfefonds dagegen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Steffen, bitte.

Sv Dr. Steffen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich kann Ihnen nicht erklären, was in dem letzten Satz mit den Vermögensmassen gemeint ist. Ich nehme an, soweit sie in einer gesetzlichen Auffangeinrichtung vorhanden wären, sollen sie dort

verbleiben, damit der private Sicherungsfonds nicht von gesetzlich eingebrachten Mitteln, vielleicht sogar Steuermitteln, profitieren soll. Mein Verständnis bisher ist es, dass § 127 die Grundlage bietet, gerade keine öffentliche Einrichtung zu schaffen, sondern - lassen Sie mich das verkürzen - die öffentliche Einrichtung für eine logische Sekunde dazwischen schaltet und dann - und das wäre vielleicht noch die interessante Frage an den GdV - soweit die private Einrichtung bereit dazu ist, es auf diese überleitet. Die Frage einer Vermögensmasse, die übertragen oder nicht übertragen werden sollte, weil sie vielleicht nicht vorhanden ist, würde sich in dieser Konstruktion einer logischen Sekunde nicht stellen.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich habe jetzt noch eine Wortmeldung, das ist Herr Flosbach. Bitte schön.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich spreche noch einmal den Verband der privaten Krankenversicherung und den GdV an. In Ihrem Gutachten hatten Sie sehr ausführlich Stellung bezogen und davon gesprochen, dass es kaum lösbare Konflikte bei der Bestandsübertragung gibt - gerade das ungeklärte Zusammenwirken von Aufsichtsrecht und Insolvenzrecht. Sie sprechen auch von sehr weitgehenden Eingriffen und Gestaltungsbefugnissen der BaFin bei der Bestandsübertragung. Ich bitte Sie, das noch einmal bei der Bewertung, welche Vorschläge Sie hier unterbreiten können, zu erläutern. Ganz konkret an Frau Sahmer: Sie hatten gesagt, dass Medicator möglichst kurz gehalten werden müsste und es eigentlich darum geht, so schnell wie möglich die Bestände zu übertragen. Wie kann sichergestellt werden, dass bei einer Insolvenz die Bestände ordnungsgemäß betreut werden? Muss - das ist das Konkrete - die Sicherungseinrichtung eigentlich eine eigene Bestandsverwaltung vorhalten oder kann auf die Bestandsverwaltung des insolventen Unternehmens zurückgegriffen werden? Nun gibt es eine ganze Reihe von Unternehmen, die inzwischen die Bestandsverwaltung outgesourct haben. Ist das im jetzigen Gesetzentwurf richtig erfasst?

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Sahmer, bitte.

Sve Sahmer (Verband der privaten Krankenversicherung): Die Frage hat mehrere Aspekte. Wenn ich mit der Verzahnung des Aufsichts- und Insolvenzrechtes anfangen darf, die wir angemahnt haben. Es hat sich in dem Krisenfall, den wir im letzten Fall hatten, gezeigt, dass Ungewissheiten bestehen. Die erste Ungewissheit ist die: Wann ist eigentlich der Zeitpunkt gekommen, den Bestand von dem notleidenden Unternehmen wegzunehmen und auf die Sicherungseinrichtung zu übertragen? Wenn man das nicht genau bestimmen kann, ist natürlich die Sicht des Verkäufers, also des notleidenden Unternehmens anders, als derjenigen, die die Bestände retten wollen. Da läuft man Gefahr, dass die Insolvenzeröffnung dazwischenkommt, die an die Zahlungsunfähigkeit anknüpft und auch nicht mehr aufgeschoben werden kann, wenn die Bedingungen erfüllt sind. Mit der Insolvenzeröffnung

erlöschen nach der gegenwärtigen Rechtslage im Versicherungsaufsichtsgesetz die Verträge. Das ist also wirklich ein Problem. Das ist teilweise durch den Gesetzentwurf gelöst, weil die Aufsichtsbehörde ermächtigt wird, den Bestand wegzunehmen. Damit ist das schon etwas entzerrt. Aus unserer Sicht ist - das habe ich schon gesagt - die Übertragung auf die Sicherungseinrichtung nur die zweitbeste Lösung. Der Bestand muss sehr schnell in ein aktives und funktionierendes Versicherungsunternehmen übertragen werden. Da wäre es sinnvoller, eine Lösung zu finden, die den Zwischenschritt über die Sicherungseinrichtung ausschaltet. Die Sicherungseinrichtung ist dann nur dafür da, Kapital bereitzustellen, wenn der Bestand untergedeckt ist, damit die Unterdeckung aufgefüllt werden kann und er übernommen wird, damit er sozusagen attraktiv ist. Für diesen Fall müsste man zumindest die Regelung aussetzen, dass die Verträge erlöschen, damit man Zeit hat. Vielleicht bleiben sie drei oder sechs Monate nach Insolvenzeröffnung bestehen, damit man das noch regeln kann. Das wäre der eine Aspekt. Den anderen hat der Gesetzentwurf teilweise aufgegriffen: Wenn man den notleidenden Bestand auf einen anderen Versicherer überträgt, sind die Verträge nicht ohne weiteres kompatibel. Die Versicherungsbedingungen bei den beiden Unternehmen sind unterschiedlich und ein potentieller Käufer des notleidenden Bestandes könnte davon abgehalten werden zugreifen, weil er sagt, diese Versicherungsbedingungen bergen ein Risiko in sich oder weil sie einfach eine negative Risikoselektion befürchten. Deswegen sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt der Übertragung geändert werden können. Aber Sie machen es davon abhängig, dass es notwendig ist, um die Verträge weiterzuführen. Das ist eine hohe Schwelle. Wie will man die Notwendigkeit bestimmen? Hier wäre es sinnvoller, etwas zurückzugehen und zu sagen, es muss zumutbar für die Versicherten sein. Die müssten dann gewisse Änderungen im Sinne einer Selbstbeteiligung, die das Gesetz auch vorsieht, hinnehmen. Wir suchen einen Weg - ich habe auch noch nicht die perfekte Lösung dafür -, der unterhalb der Notwendigkeitsschwelle ist, also angemessen oder zweckmäßig oder irgendetwas. Das würde die Übertragung immer unter dem Ziel erleichtern, dass die Sicherungseinrichtung, die kein Versicherungsunternehmen ist und die auch nicht mit dem Geld der Konkurrenz am Markt gehalten werden soll, die Krankenversicherungsverträge nicht über längere Zeit fortführen kann. Sie kann den Service nicht leisten, die Auszahlung der Verträge, die Betreuung der Versicherten, alles was daran hängt. Und sie muss auch Nachwuchs haben, sonst vergehen die Bestände.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Zimmerer.

Sv Dr. Zimmerer (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Wir haben bei Protector die Erfahrung gemacht, dass es ein Problem sein kann, wenn bestimmte Tätigkeiten outgesourct wurden. In einem Konzern ist das ziemlich üblich. Nehmen wir einmal als Beispiel die Informationstechnologie. Die gesamte EDV war in dem Fall nicht bei der Mannheimer Leben sondern bei einer Schwestergesellschaft. Das Problem ist nun:

Wenn Sie die Gesellschaft pleite gehen lassen und die Verträge nicht übergehen, dann sind die Dienstleistungsverträge von heute auf morgen beendet. Protoktor hat nicht die Möglichkeit zu sagen, ich will diese Verträge fortführen. Die müssen in eine neue Verhandlung eintreten und wenn sie Pech haben, passt es gerade nicht in das Konzept des Dienstleisters, diese Dienstleistungen fortzuführen. Daher war der Vorschlag, zumindest für eine Übergangszeit von einem Jahr die Verträge aufrecht zu erhalten und dann beiden Seiten ein Kündigungsrecht zu geben. Das dient einfach der Betriebssicherheit. Ansonsten sind Sie, das muss man so hart sagen, auch als Sicherungseinrichtung erpressbar, weil die Bestandsfortführung vom Tag X an nicht gewährleistet ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Herzlichen Dank. Wir sind am Ende der Anhörung angekommen. Ich danke Ihnen noch einmal für Ihre Anregungen. Wir werden das weiter diskutieren. Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Tag.

Ende: 16.22 Uhr

Up/Fre/Wa